



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

Ehe- und Erbrecht in der Landwirtschaft



Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie wachsen zusammen – und bleiben doch zwei. Wenn in einer Ehe oder Partnerschaft das Unerwartete geschieht und die beiden aus welchen Gründen auch immer getrennte Wege gehen oder ein Todesfall eintritt, ist es beruhigend, wenn alles gut geordnet und geregelt ist: Testament und Erb- oder Ehevertrag sind hierbei wichtige Stützen.

Vorsorgliches Denken und Handeln stehen im Mittelpunkt des Heftes. Es vermittelt nicht nur das notwendige Grundwissen über die gesetzlichen Regelungen im Todes- oder Trennungsfall, sondern auch die privatrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, auf die man selbst weiter aufbauen oder sie im Beratungsgespräch vertiefen kann. Dabei werden auch Details aufgegriffen wie die Frage der Mithaftung, der sozialen Absicherung oder der Besonderheiten für Lebensgemeinschaften ohne Trauschein.

Eine Checkliste am Ende des Heftes gibt einen Überblick über die wichtigsten Themenbereiche bzw. Risiken, die in diesem Zusammenhang beachtet werden sollten.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.praxis-agrar.de.

Ihr Bundesinformationszentrum Landwirtschaft



**Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft**

Inhalt

Einführung	4
Eheliches Güterrecht.....	5
Gesetzliche Regelungen.....	9
Sondererbrechte für die Landwirtschaft.....	11
Gestaltungsmöglichkeiten durch Testament und Vertrag.....	13
Scheidung.....	19
Scheidungsverfahren	19
Scheidung nach dreijähriger Trennung.....	19
Folgen und Vereinbarungen	20
Eingetragene Lebenspartnerschaft.....	36
Lebensgemeinschaften ohne Trauschein	37
Mithaftung, Einkommens- und Vermögenssicherung.....	39
Die eigene Rolle finden	42
Arbeitsvertrag oder Mitunternehmerschaft?.....	43
Landwirtschaftliche Sozialversicherung.....	44
Checkliste: Gestaltungs- und Absicherungsmöglichkeiten	46
Beratende und helfende Anlaufstellen.....	48
Links	50
Literaturhinweise.....	51
Weiterführende Medien.....	52
Impressum	55

Einführung

Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird von vielen Schultern getragen. Mehrere Generationen arbeiten zusammen. Der Ehe- oder Lebenspartner ist in den Arbeitsprozess einbezogen, das Familienunternehmen wird gemeinsam entwickelt.

In der Regel sind es Frauen, die in die Landwirtschaft einheiraten bzw. „einsteigen“. Sie übernehmen nach wie vor den Großteil der Familien- und Erziehungsarbeit, führen den Betriebshaushalt, versorgen Altenteiler, erledigen betriebliche Aufgaben, bauen neue Betriebszweige auf oder erwirtschaften durch außerbetriebliche Berufstätigkeit einen Teil des Familieneinkommens. Die Tätigkeit der Frau trägt in einem erheblichen Maße zum Erfolg des landwirtschaftlichen Unternehmens bei. Wer viel einbringt und zum Beispiel auf die Ausübung des erlernten Berufs verzichtet, fragt verständlicherweise auch nach der eigenen finanziellen und rechtlichen Absicherung:

- Wie sehen die Eigentumsverhältnisse der Ehepartner in der Landwirtschaft aus?
- Wer haftet wofür?
- Welche Stellung hat der einheiratende Ehepartner im Todesfall?
- Welche Konsequenzen hat eine Trennung oder Scheidung?
- Welche Regelungen können zur finanziellen Absicherung getroffen werden?

Das vorliegende Heft will einen Einblick in wichtige erb-, familien- und landwirtschaftsrechtliche Regelungen vermitteln und insbesondere aufzeigen, in welcher Weise eine Absicherung für den einheiratenden Partner gestaltet werden kann. Es finden sich auch Anregungen für Paare in eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Da es in den meisten Fällen Frauen sind, die in einen landwirtschaftlichen Betrieb einheiraten, wird an manchen Stellen des Heftes zur besseren Lesbarkeit die weibliche Form verwendet. Die Ausführungen gelten aber für umgekehrte Rollenverhältnisse – der Mann heiratet ein – entsprechend. Aufklärungs- und Handlungsbedarf bestehen für alle Altersgruppen. Die folgenden Ausführungen können nur Grundinformationen vermitteln, aber in keinem Fall eine fundierte, rechtliche oder sozio-ökonomische Beratung ersetzen.

Absicherungsfragen sollten bereits frühzeitig, das heißt in konfliktfreien Zeiten zwischen den Beteiligten, offen besprochen werden. Ziel sollte sein, zu konkreten, einvernehmlichen Regelungen zu kommen – abgestimmt auf die jeweiligen Gegebenheiten, wirtschaftlichen Möglichkeiten und individuellen Bedürfnisse. Gehandelt werden kann zu jedem Zeitpunkt.

Eheliches Güterrecht

Das deutsche Eherecht unterscheidet folgende Güterstände:

- Zugewinngemeinschaft,
- Gütertrennung,
- Gütergemeinschaft,
- Wahl-Zugewinngemeinschaft.

Aus der Wahl des Güterstandes ergeben sich Konsequenzen für die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, im Steuer- und Erbrecht sowie für mögliche Scheidungsfolgen.

Gleichgültig, für welchen Güterstand sich die Eheleute entscheiden: Sie haften gegenüber dem Gläubiger der Forderung nicht für Verbindlichkeiten, die der andere Ehepartner begründet hat!

Zugewinngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB)

Die Zugewinngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand. Er tritt automatisch ein, wenn die Partner keine andere Regelung durch einen Ehevertrag treffen.

Die Zugewinngemeinschaft wird auch als Gütertrennung mit späterem Ausgleich des Zugewinns bezeichnet. Dies bedeutet, dass das bei Eheschließung vorhandene Vermögen im Alleineigentum jedes Partners verbleibt. Das betrifft auch Erbschaften und Schenkungen Dritter während der Ehe. Lediglich ein Vermögenszuwachs gilt als „Zugewinn“. Er wird als Differenz aus Endvermögen und Anfangsvermögen ermittelt:



Endvermögen ist das Vermögen (abzüglich der Verbindlichkeiten), das am Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrags vorhanden ist.

Anfangsvermögen ist das Vermögen (abzüglich der Verbindlichkeiten), das am Tag der Eheschließung vorhanden war.

Ergibt sich bei einem der Partner ein höherer Zugewinn, so steht dem anderen die Hälfte des Überschusses davon gesetzlich zu. Der Ausgleich erfolgt nur bei Beendigung des Güterstandes infolge Scheidung oder Tod. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Existenz des Betriebes zu sichern, wird der landwirtschaftliche Betrieb in der Regel nicht nach dem Verkehrswert, sondern nach dem Ertragswert bewertet. Das kann zur Folge haben, dass der einheiratende Partner ggf. keinen oder nur einen geringen Vermögensausgleich zu erwarten hat.

Jeder Ehepartner verwaltet sein Vermögen selbstständig, Einschränkungen gelten für Verfügungen über das Vermögen im Ganzen. Hierzu bedarf der verfügende Ehegatte der Einwilligung des anderen, z. B. bei der Hofübergabe an die nächste Generation.

Gütertrennung (§ 1414 BGB)

Die Gütertrennung kann ausschließlich durch notarielle Vereinbarung als Güterstand vereinbart werden. Alle Vermögenswerte verbleiben in der Hand jedes Partners, ebenso erzielte Zuwächse während der Ehe. Es erfolgt also kein Ausgleich der in der Ehe erwirtschafteten Vermögenszuwächse, sofern der Güterstand vor oder mit der Eheschließung vereinbart wurde. Anderenfalls ist der bis dahin entstandene Zugewinn auszugleichen. Möglicherweise wird der Hofnachfolger bei der Eheschließung die Gütertrennung

	Gesetzlicher Güterstand		Vertraglicher Güterstand	
	Zugewinnsgemeinschaft	Gütertrennung	Gütergemeinschaft	
Vermögen:	getrennt		getrennt	
Scheidung:	Zugewinnausgleich		kein Ausgleich	
			Ausgleich Wertsteigerung Gesamtgut	
Haftung:	keine		gegenseitig	



wünschen, damit das Hofesvermögen nicht gefährdet ist. Damit entfällt jedoch der gesetzliche Schutz für die einheiratende Person. Daher sollte das Paar einen bedarfsgerechten Ersatz in einem Ehevertrag festlegen, der auch der Ausübungskontrolle durch Gerichte standhält und nicht unwirksam ist. Sollte der Hofeigentümer die Gütertrennung wünschen, damit im Falle einer Scheidung das Hofvermögen nicht geschmälert wird, muss das Paar sich vor Augen führen, dass die einheiratende Partnerin damit auf ihre gesetzliche Absicherung verzichtet. Hierfür sollte das Paar im Ehevertrag einen Ersatz festlegen, der sich an den Bedürfnissen der Partnerin orientiert. Andernfalls steht diese unter Umständen nach einer Scheidung vor dem wirtschaftlichen Nichts, obwohl sie Kraft und Lebenszeit in den Betrieb eingebracht hat.

Trotz Gütertrennung und auch bei der Zugewinnungsgemeinschaft kann eine Ehegatten-Innungsgesellschaft entstehen. Der Zweck dieser Gesellschaft muss über das hinausgehen, was in der Ehe ohnehin geschieht, wenn ein Betrieb gemeinsam aufgebaut und bewirtschaftet wird. Beim Scheitern der Ehe kann ein Ausgleichsanspruch entstehen.

Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. BGB)

Dieser Güterstand kann ebenfalls nur durch einen notariellen Ehevertrag entstehen. Er war im 19. Jahrhundert und bei Siedlungsbetrieben nach dem 1. und 2. Weltkrieg im Bereich der Landwirtschaft die häufigste Güterstandsform. Heutzutage wird sie nur noch selten gewählt. Sie bedeutet neben der Entstehung der Vermögensgemeinschaft auch eine gemeinsame Haftung des Gemeinschaftsvermögens für eingegangene Verbindlichkeiten nur eines Ehegatten.

Alle von den Ehepartnern eingebrachten Vermögenswerte und -zuwächse während der Ehe werden zu gemeinschaftlichem Vermögen, dem Gesamtgut. Jedem einzelnen Ehegatten verbleibt allein sogenanntes Vorbehaltsgut, das durch Ehevertrag zu solchem erklärt wird oder das der Ehegatte von Todes wegen erwirbt. Ihm verbleibt auch sogenanntes Sondergut. Das sind beispielsweise Rentenanwartschaften, Schmerzensgelder oder Nießbrauchsrechte.

In der Landwirtschaft wird der Hof bei Gütergemeinschaft zum sogenannten Ehegatten-

hof. Gehört ein Hof den Eheleuten gemeinsam (z. B. durch Schenkung oder Kauf), kann nach § 1 Abs. 2 der Höfeordnung ebenfalls bei entsprechender Erklärung der Eheleute und grundbuchlicher Eintragung ein Ehegattenhof entstehen.

Wahl-Zugewinngemeinschaft (§ 1519 BGB)

Dieser notariell zu vereinbarende Güterstand steht Ehegatten zur Verfügung, deren Güterstand dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland oder Frankreichs unterliegt. Bei der Wahl dieses Güterstandes bleibt das Vermögen der Ehegatten wie bei der Zugewinngemeinschaft getrennt. Unterschiede ergeben sich durch andere Bewertungszeitpunkte als beim Zugewinn oder dadurch, dass bestimmte Gegenstände im End- und Anfangsvermögen anders berücksichtigt werden als bei der Zugewinngemeinschaft. So wird beispielsweise ein Grundstück, das bei einem Ehegatten bei Eheschließung vorhanden war, im Anfangsvermögen mit dem Wert berücksichtigt, den es bei Beendigung des Güterstandes hat, und damit dem Zugewinn entzogen.

Ehevertrag

Ein Ehevertrag bietet für die Partner die Möglichkeit, ihre eigentums- und vermögensrechtlichen Verhältnisse nach ihren eigenen Vorstellungen zu regeln. Sie dürfen nur nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die festgelegten Änderungen, Einschränkungen oder Ergänzungen haben in der Regel einen anderen als den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft zur Folge.

Im Ehevertrag können auch Regelungen für verschiedene Lebenssituationen (z. B. Scheidung) und deren Konsequenzen (z. B. Ab-

findung für Mitarbeit, Unterhalt) im Vorfeld festgelegt werden. Voraussetzung ist, dass die Partner sich hierüber verständigt und zu einvernehmlichen Lösungen gefunden haben. Dies gelingt oftmals besser mit externer Unterstützung.

Das Vertragswerk muss immer im Beisein beider Partner vor einem Notar unterzeichnet werden, ansonsten ist es unwirksam. Hierfür wird eine Gebühr fällig, die sich nach dem Wert des Vertrages richtet. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann vor oder während der Ehe liegen. Zu empfehlen ist, sich hierüber bereits vor der Eheschließung zu verständigen. Auch anlässlich der Ehescheidung kann ein Ehevertrag in Form einer Scheidungsfolgenvereinbarung abgeschlossen werden. Durch eine derartige Vereinbarung kann man sich langwierige und teure gerichtliche Verfahren ersparen.

Ehepartner in der Landwirtschaft sollten sich mit den möglichen Konsequenzen der güterrechtlichen Regelungen für die Absicherung des einheiratenden bzw. eingehirateten Partners auseinandersetzen. Es gilt, eventuelle Lücken und Risiken in der Absicherung beider Partner zu ermitteln und durch individuelle Vereinbarungen zu schließen, die auch für den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes von großer Bedeutung sind. Sollen individuelle Vereinbarungen getroffen werden, muss hierfür ein notarieller Ehevertrag oder ein Testament aufgesetzt werden.

Gesetzliche Regelungen

Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Hat die verstorbene Person – der sogenannte Erblasser – keine letztwillige Verfügung durch Testament oder Erbvertrag hinterlassen und kommt kein spezielles Höferecht zur Anwendung, dann tritt die gesetzliche Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ein. Das Vermögen geht als Ganzes auf eine oder mehrere Personen – die Erben – über:

→ In erster Linie erben die Verwandten des Verstorbenen – das sind die Personen, die gleiche gemeinsame Vorfahren wie die verstorbene Person haben. Das BGB teilt die Verwandten in bestimmte Ordnungen ein, von denen die jeweils näheren

alle entfernteren von der Erbfolge ausschließen. Erben erster Ordnung sind Abkömmlinge des Erblassers (z. B. Kinder, Enkel, Urenkel), wobei die zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden näher verwandten Abkömmlinge die entfernteren ausschließen. Nichteheliche Kinder sind den ehelichen erbrechtlich gleichgestellt. Zu den Erben zweiter Ordnung gehören die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, zur dritten Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge.

→ Neben den Kindern erbt auch der Ehegatte des Verstorbenen. Die Höhe seines Erbteils hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat und in welcher Erbordnung Verwandte mit dem Ehegatten zusammentreffen. Bei Zu-



Gesetzliche Erbanteile des Ehegatten und der Kinder nach dem BGB

Güterstand	Ehegatte	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
Zugewinngemeinschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	je $\frac{1}{4}$	jeweils gleicher Anteil von $\frac{1}{2}$
Gütergemeinschaft ^{*)}	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$	je $\frac{3}{8}$	jeweils gleicher Anteil von $\frac{3}{4}$
Gütertrennung	$\frac{1}{2}$ (1 Kind) $\frac{1}{3}$ (2 Kinder) $\frac{1}{4}$ (3 Kinder und mehr)	$\frac{1}{2}$	je $\frac{1}{3}$	jeweils gleicher Anteil von $\frac{3}{4}$

*) Die Erbanteile bei der Gütergemeinschaft beziehen sich auf den Anteil des verstorbenen Ehegatten (= $\frac{1}{2}$ des Gesamtgutes).

gewinnungsgemeinschaft und vorhandenen Kindern erbt der überlebende Ehepartner zum Beispiel die Hälfte (siehe oben).

- Sind mehrere Erben vorhanden, dann bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die Miterben können durch freie Vereinbarung den Zeitpunkt und die Art und Weise der Erbaufteilung vereinbaren. Die Bewertung des Nachlasses erfolgt nach dem Verkehrswert. Die Auseinandersetzung eines Nachlasses mit Grundstücken muss in notarieller Form erfolgen. Wird keine gütliche Einigung erzielt, so kann eine gerichtliche Auseinandersetzung eingeleitet werden. Dies kann beispielsweise zur Zwangsversteigerung einer gemeinsam ererbten Immobilie führen.

Verkehrswert ...

ist der Wert, der bei einer jetzigen Veräußerung des Vermögensgegenstandes voraussichtlich zu erzielen wäre (genaue Definition siehe § 194 BauGB).

Ertragswert ...

ist der Gegenwartswert der zukünftigen Nettoerträge des Vermögensgegenstandes. Er kann deutlich niedriger sein als der Verkehrswert.

In den Bundesländern Bayern, Berlin und Saarland sowie in den neuen Bundesländern richtet sich auch die Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unter gewissen Voraussetzungen ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz auf Antrag beim Landwirtschaftsgericht die ungeteilte

Zuweisung des Hofes an einen Miterben der Erbengemeinschaft und die Abfindung der anderen Erben auf der Basis des niedrigeren Ertragswertes möglich. Durch dieses Hofzuweisungsverfahren soll eine Zerschlagung des Hofes vermieden werden.

Die gesetzlichen Regelungen des BGB führen in vielen Fällen nicht zu befriedigenden Ergebnissen bei der Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe. Probleme können sich insbesondere durch Streit über die Zuweisungsberechtigung sowie hohe Auszahlungsbelastungen für den Hoferben ergeben. Daher sollten durch Testament, Erb- oder Hofübergabevertrag rechtzeitig klare Regelungen getroffen werden.

Sondererbrechte für die Landwirtschaft

Das landwirtschaftliche Sondererbrecht verfolgt das Ziel, eine Zersplitterung und Überschuldung landwirtschaftlicher Unternehmen im Erbgang zu verhindern und leistungsfähige Strukturen zu erhalten. In den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gilt für Betriebe ab 10.000,00 € Wirtschaftswert und gültiger Eintragung eines Hofesvermerks im Grundbuch die Höfeordnung. Es handelt sich um ein fakultatives Sondererbrecht, d. h., durch Erklärung des Hofeigentümers kann der Hofvermerk im Grundbuch gelöscht werden. Betriebe mit einem Wirtschaftswert zwischen 5.000 € bis 10.000 € erhalten ebenfalls die Hofeigenschaft, wenn der Eigentümer eine entsprechende Erklärung abgibt und den Hofvermerk im Grundbuch eintragen lässt.

Wesentliche Regelungen der Höfeordnung sind:

- Der Hof geht im Erbfall als Ganzes auf einen Hoferben über.
- Hat der Erblasser keine andere Bestimmung getroffen, greift folgende gesetzliche Hoferbenordnung:
 1. Kinder des Erblassers oder deren Abkömmlinge,
 2. Ehegatte des Erblassers,
 3. Eltern des Erblassers, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Familien stammt oder mit ihren Mitteln erworben wurde,
 4. Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- Bestand ein Ehegattenhof, dann wird der überlebende Ehegatte Hoferbe.
- Sind mehrere Kinder vorhanden, ist Hoferbe in erster Linie dasjenige Kind, dem vom Erblasser die Bewirtschaftung auf Dauer übertragen worden ist, es sei denn, dass sich der Erblasser die Bestimmung des Hoferben ausdrücklich vorbehalten hat. In zweiter Linie ist Hoferbe derjenige Abkömmling, bei dem der Erblasser durch die Ausbildung oder Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, dass er den Hof übernehmen soll. Erfüllt keines der Kinder diese Voraussetzungen bzw. erfüllen diese mehrere Kinder gleichzeitig, dann richtet sich die Erbfolge nach dem in der Gegend üblichen Ältesten- oder Jüngstenrecht. Der Hoferbe oder die Hoferbin muss wirtschaftsfähig sein.

Wird ein Abkömmling Hoferbe, steht dem überlebenden Ehegatten anstelle einer Abfindung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Hoferben ein zeitlich begrenztes Verwaltungs- und Nutznießungsrecht zu. Später



kann der Ehegatte – solange er nicht wieder heiratet – ein angemessenes lebenslanges Altenteil im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Hofes verlangen. Der Altenteilsanspruch erlischt, wenn der überlebende Ehegatte eine neue Ehe einget (Abfindungsanspruch).

Stirbt ein verheirateter Hofinhaber kinderlos, dann wird der Ehegatte Alleinerbe, es sei denn, die Eltern oder Geschwister des Erblassers oder deren Abkömmlinge leben noch und ihr Ausschluss von der Hoferbfolge wäre insbesondere wegen der von ihnen für den Hof erbrachten Leistungen grob unbillig.

Die weichenden Erben haben gegen den Hoferben einen Abfindungsanspruch in Geld, der sich auf der Grundlage des Ertragswertes berechnet. Frühere Zuwendungen, die die weichenden Erben bereits erhalten haben, sind auf die Abfindung anzurechnen. Sollte der Hoferbe innerhalb von 20 Jahren nach dem Erbfall (Eintragung im Grundbuch) den Hof oder wesentliche Teile davon veräußern,

dann entsteht ein Nachabfindungsanspruch für die weichenden Erben (siehe auch aid-Heft 1186 „Hofübergabe“).

Die Höfeordnung findet ausschließlich bei der Vererbung des Hofes Anwendung. Das sogenannte hoffreie Vermögen (z. B. private Immobilien, private Kapitalanlagen) wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vererbt, es sei denn, hierfür wurden ergänzende Regelungen getroffen.

Ein Hof im Sinne der Höfeordnung kann in unterschiedlichen Gesellschaftsformen geführt werden. Bei Beteiligungen an Gesellschaften ist durch entsprechende Nachfolgeregelungen im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass keine Konflikte zwischen erbrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Regelung entstehen.

Landesrechtliche Anerbengesetze gibt es darüber hinaus in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz. Für sie gelten im Wesentlichen dieselben Grundgedanken wie in der Höfeordnung.

Die Bestimmungen des Höferechtes treffen nicht immer die spezielle Situation einer landwirtschaftlichen Familie. Besonderer Regelungs- und Absicherungsbedarf besteht bei

- » unverheirateten oder kinderlosen Paaren,
- » in Familien, die als Pächter auf dem elterlichen Betrieb wirtschaften,
- » in Familien mit kleineren Kindern und
- » in auslaufenden Betrieben ohne Hofnachfolger.

Gestaltungsmöglichkeiten durch Testament und Vertrag

Testament

Beim Testament handelt es sich um die Niederlegung des letzten Willens. Jede Person, die testierfähig ist, kann ein Testament errichten. Dies sind volljährige und geschäftsfähige Personen, aber auch Minderjährige, die mindestens 16 Jahre alt sind. Minderjährige können aber nur ein notarielles Testament errichten.

Liegt im Todesfall ein gültiges Testament vor, dann geht sein Inhalt der gesetzlichen Regelung vor. Ein Testament oder einzelne Testamentsverfügungen können mit Ausnahme von wechselseitigen Verfügungen (z. B. Ehegattentestament) jederzeit geändert werden.

Man unterscheidet folgende Testamentsformen:

- **Eigenhändiges (privates) Testament**
Hierbei handelt es sich um die einfachste und gebräuchlichste Testamentsform. Das Testament muss selbst mit der Hand geschrieben und am Ende eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Auch Ort und Datum müssen festgehalten werden. Um sicherzustellen, dass das Testament nicht verloren geht und im Todesfall auch eröffnet wird, kann es beim Amtsgericht gegen Gebühr hinterlegt werden. Es lässt dieses Testament in ein zentrales Testamentsregister aufnehmen.

- **Notarielles (öffentliches) Testament**

Ein Testament kann auch vor einem Notar errichtet werden. Der Erblasser kann dort entweder seinen letzten Willen mündlich erklären, vom Notar schriftlich aufsetzen lassen und anschließend unterzeichnen. Er kann dem Notar aber auch ein Schriftstück als letzten Willen offen oder verschlossen übergeben. Durch die anfallenden Notarkosten ist ein notarielles Testament teurer als ein privates; es eignet sich durch die Aufklärungs- und Beratungspflicht des Notars jedoch vor allem bei komplizierten Erbfolgen oder





Erbverteilungen. Vorteil des notariellen Testamentes ist, dass es den Erbschein ersetzt. Der Notar lässt das notarielle Testament ebenfalls beim zentralen Testamentsregister eintragen. Das Nachlassgericht findet es dann schneller im Erbfall. Die Inhalte dieser Urkunde werden dabei nicht gespeichert.

Ehepaare können ihren letzten Willen je nach Wunsch der beiden Partner als eigenhändiges oder notarielles Einzeltestament oder als gemeinschaftliches Testament (Ehegattentestament) verfassen. Bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes genügt es, dass einer der Ehegatten das Testament eigenhändig schreibt und unterzeichnet und der andere Ehegatte es eigenhändig mitunterzeichnet (am besten mit dem Zusatz: „Dies ist auch mein letzter Wille“, Ort und Datum). Zu Lebzeiten beider Ehegatten können die getroffenen Verfügungen dann nicht einseitig geändert werden. Eine Aufhebung durch einen Ehepartner ist aber durch Zustellung einer entsprechenden notariell beurkundeten Erklärung an den anderen möglich.

Folgende Testamentsinhalte sind in landwirtschaftlichen Familien von besonderer Bedeutung:

→ **Sondererbrecht**

In Bundesländern mit Vererbung nach dem BGB (Bayern, Berlin, Saarland, neue Bundesländer) ist zu prüfen, ob eine Vererbung des Hofes als Landgut (Abfindung der weichen Erben nach dem Ertragswert) erfolgen soll.

→ **Hoferbenbestimmung**

Ist die Entscheidung über die Hofnachfolge noch nicht getroffen – zum Beispiel, weil die Kinder noch klein sind –, dann kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch letztwillige Verfügung die Bestimmung des Hoferben überlassen.

→ **Verfügungsrecht des Ehegatten**

Die Möglichkeit des überlebenden Ehegatten, über ererbte Vermögenswerte zu verfügen, kann je nach Wunsch der Partner unterschiedlich weit gefasst werden:

a. Vor- und Nacherbschaft

Der Erblasser kann den überlebenden Ehegatten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. einem bestimmten Lebensalter des Hofnachfolgers) als Vorerben und daran anschließend ein Kind zum Nacherben bestimmen. Um sicherzustellen, dass der Nacherbe den Nachlass erhält, sind die Verfügungsmöglichkeiten des Vorerben beschränkt. So kann ein Verkauf von Grundstücken nur mit Zustimmung des Nacherben – ggf. durch das Familiengericht – erfolgen. Der Erblasser kann allerdings den Vorerben von bestimmten Beschränkungen befreien und beispielsweise Grundstücksverkäufe, die zum wirtschaftlichen Erhalt des Hofes erforderlich sind, ermöglichen („befreiter Vorerbe“).

b. Berliner Testament

Durch ein sogenanntes Berliner Testament können die Ehegatten wechselseitig festlegen, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe werden soll und wer nach dessen Tod Schlusserbe sein soll. Der überlebende Ehepartner ist an die festgelegte Erbfolge gebunden, kann aber über den Nachlass zu Lebzeiten frei verfügen. Er kann jedoch auch das Erbe ausschlagen und über seinen eigenen Nachlass frei verfügen.

c. Alleinerbschaft

Wird der überlebende Ehegatte zum Alleinerben eingesetzt, dann erhält er die volle Verfügungsgewalt über den Nachlass und kann auch die weitere Erbfolge frei bestimmen. Andere Erbberechtigte wie die Kinder können nur Pflichtteilsansprüche gegen den Alleinerben geltend machen. Einen Pflichtteilsanspruch haben nur

diejenigen Verwandten, die ohne Testament geerbt hätten. Der Pflichtteilsanspruch entspricht der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Es ist ein Geldanspruch. Der Pflichtteil kann nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vollständig ausgeschlossen werden.

Vormundschaft

Für den Fall des Versterbens können die sorgeberechtigten Eltern durch letztwillige Verfügung einen Vormund für die Kinder benennen oder bestimmte Personen können von der Vormundschaft ausdrücklich ausgeschlossen werden; die Entscheidung der Eltern unterliegt dann einer familiengerichtlichen Kontrolle.

Insbesondere junge Familien mit kleinen Kindern, in denen die Hofnachfolge noch nicht entschieden ist, sollten die gewünschten Regelungen für den Todesfall rechtzeitig durch letztwillige Verfügung niederlegen. Eine rechtliche Beratung ist empfehlenswert, vorher sollten sich die Eltern über ihre persönlichen Zielvorstellungen verständigen.

- » Ein Testament sollte klar, d. h. für Dritte verständlich, und den Vorschriften entsprechend formuliert werden.
- » Aufgrund sich verändernder Lebenssituationen sollte ein verfasstes Testament im Abstand weniger Jahre überprüft und ggf. angepasst werden.
- » Alte Testamentsfassungen sind sofort zu vernichten.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine vertragliche Regelung für den Todesfall, die der Erblasser zugunsten seines Vertragspartners oder eines Dritten bindend trifft. Der Erblasser ist nach Abschluss eines Erbvertrages in seiner Testierfreiheit beschränkt. Er kann aber zu Lebzeiten weiterhin frei über sein Vermögen verfügen und es beispielsweise veräußern, es sei denn, im Erbvertrag wurde ein sog. Belastungs- und Veräußerungsverbot vereinbart. Ein Erbvertrag muss unter Anwesenheit beider Vertragsparteien notariell beurkundet werden.

In der Landwirtschaft wird der Erbvertrag u. a. zur besseren Absicherung des Hofnachfolgers insbesondere in Regionen ohne Höfeordnung oder landwirtschaftliches Anerbenrecht angewendet. Darüber hinaus kann der Erbvertrag als bindende Erbfolge-Regelung zwischen Ehegatten – auch koppelbar mit einem Ehevertrag – eingesetzt werden.



Hofübergabevertrag

Mit einem Hofübergabevertrag überträgt der bisherige Eigentümer den Hof zu Lebzeiten auf den Hoferben und erhält im Gegenzug hierfür bestimmte Altenteilsrechte (z. B. Wohnrecht, Bar- und Naturalaltenteil, Pflege). Weitergehende Informationen zum Hofübergabevertrag bietet das aid-Heft 1186 „Hofübergabe“. Die wirtschaftende junge Generation kann nach der Hofübergabe die volle Verantwortung übernehmen und das Unternehmen nach den eigenen Zielvorstellungen weiterentwickeln. Der Hofübergabevertrag regelt auch die Abfindung der weichen Erben (Geschwister des Hoferben), sodass spätere Streitigkeiten vermieden werden können.

Ein Hofübergabevertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Ist nur ein Ehegatte Hofeigentümer, so ist die Einwilligung des anderen Ehegatten zur Hofüberlassung nur dann erforderlich, wenn es sich bei dem Hof um sein nahezu gesamtes Vermögen handelt. Der Ehegatte oder Partner des Hofübernehmers sollte auf jeden Fall die Gelegenheit erhalten, an den Gesprächen und Verhandlungen über die Hofübergabe teilzunehmen und einen bereits vorhandenen Vertrag einzusehen. Sollte der Hofüberlasser auf einer sogenannten Rückfallklausel bestehen, für den Fall, dass der Hofübernehmer kinderlos verstirbt, dann muss die Absicherung des jungen Ehe- bzw. Lebenspartners anderweitig sichergestellt werden (z. B. durch Lebensversicherung, Wohnrecht oder Unterhaltsleistungen).

Pachtvertrag

Ist der Hofnachfolger Pächter des landwirtschaftlichen Betriebes, dann gehört der landwirtschaftliche Betrieb im Falle seines



Todes nicht zur Erbmasse. Die Rechte des überlebenden Ehegatten sind sehr eingeschränkt (z. B. kein Altenteilsanspruch). Die Kinder des Pächters rücken nicht automatisch in die Erbstellung des verstorbenen Vaters ein. Die Vererbung richtet sich nach dem BGB. Vererbt werden neben der persönlichen Habe, Hausratsanteilen und Guthaben auch die vom Pächter aufgenommenen Schulden. Deshalb ist es wichtig zu überprüfen, ob der Nachlass möglicherweise überschuldet ist; es besteht nämlich die Möglichkeit, die Erbschaft innerhalb einer Frist von 6 Wochen auszuschlagen.

Verstirbt der Pächter, dann treten seine Erben in laufende Pachtverträge ein. Das BGB sieht allerdings ein Sonderkündigungsrecht für die Erben und den Verpächter vor. Einer durch den Verpächter ausgesprochenen Kündigung können die Erben mit Erfolg widersprechen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes durch sie selbst oder einen beauftragten Dritten gewährleistet erscheint.

Eine bessere Absicherung der jungen Generation kann im Pachtvertrag durch folgende Regelungen für den Todesfall des Pächters vereinbart werden:

- Dem überlebenden Ehegatten wird das Recht auf Unterverpachtung von Flächen und Wirtschaftsgebäuden eingeräumt.
- Für eine bestimmte Zeit wird dem überlebenden Ehegatten und den Kindern ein Wohnrecht in der bisherigen Wohnung eingeräumt oder als Ausgleich für die geleistete Arbeit ein bestimmter Geldbetrag gezahlt.
- Der Zustand der Pachtsache wird im Pachtvertrag genau beschrieben. So können Investitionen, die der Pächter vorgenommen hat, zweifelsfrei festgestellt und entschädigt werden. Durch einen ergänzenden Erbvertrag (siehe oben) kann die erbrechtliche Stellung des Pächters verbessert werden. Ist der Ehepartner im Erbvertrag als Ersatzerbe aufgeführt, tritt er oder sie im Todesfall des Pächters an dessen Stelle.

Lebensversicherung

Im Todesfall sollte – ergänzend zur erbrechtlichen Regelung – gewährleistet sein, dass die hinterbliebene Familie finanziell zurechtkommt und auch die Ausbildung der Kinder wie geplant erfolgen kann. Reichen die betrieblichen Einkünfte, Vermögenswerte und ggf. private Rücklagen hierfür nicht aus, dann sollte eine zusätzliche Absicherung beispielsweise durch eine Risikolebensversicherung erfolgen. Die preisgünstigere Risikolebensversicherung ist zur Absicherung größerer Summen besonders geeignet.

Wie hoch die Versicherungssumme festgesetzt werden sollte, kann durch eine Risikoanalyse der sozio-ökonomischen Beratung ermittelt werden, bei der die wirtschaftliche Situation bei Eintritt des Todesfalles überschlägig kalkuliert wird. Eine besondere Absicherung ist – je nach betrieblicher Ausgangssituation – empfehlenswert für

unverheiratete Paare, Pächterfamilien sowie Unternehmer, die mit hoher Fremdkapitalbelastung wirtschaften.

Vollmacht

Damit der überlebende Ehegatte unmittelbar nach dem Todesfall den Haushalt und die Geschäfte finanziell weiterführen kann, sollten ihm in jedem Fall eine Bankvollmacht über den Tod hinaus erteilt oder bereits zu Lebzeiten die vorhandenen Konten auf beider Namen geführt werden. Alternativ kann notariell eine Generalvollmacht über den Tod hinaus mit erweiterten Möglichkeiten eingerichtet werden. So kann der Betrieb ohne Ausfälle weitergeführt werden, auch wenn andere Gründe dies notwendig machen. Ganz wichtig ist in solchen Fällen ein gut geführter Notfallordner, der nicht nur die Vollmachten, sondern auch Informationen zum Betriebsablauf, zu Versicherungen und Verträgen enthält.



Scheidung

Trennen können sich Eheleute grundsätzlich zu jeder Zeit. Kein Ehegatte kann gezwungen werden, mit dem anderen auf Dauer zusammenzuleben. Wollen sich die Eheleute scheiden lassen, so schreibt das Gesetz vor, unter welchen Voraussetzungen dies erfolgen kann.

Scheidungsverfahren

Ehegatten sind voneinander getrennt, wenn wenigstens einer von ihnen getrennt leben möchte, also einen Trennungswillen hat, und die Eheleute entweder räumlich getrennt voneinander leben oder aber strikt getrennt in einer Wohnung leben, wobei sie weder gemeinsam wirtschaften noch haushalten dürfen.

Scheidung nach einjähriger Trennung

Einverständliche Ehescheidung

Voraussetzung für die Durchführung des Scheidungsverfahrens ist, dass die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt voneinander leben und beide die Ehescheidung wollen.

Bei der einverständlichen Scheidung gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Ehe zerrüttet ist, wenn beide Ehegatten übereinstimmend vortragen, dass sie geschieden werden wollen und eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Gründe für das Scheitern der Ehe interessieren nicht und werden auch seitens des Gerichtes nicht abgefragt.

Streitige Ehescheidung

Ist ein Ehegatte mit der Scheidung nicht einverstanden, so kann eine Streitige Scheidung durchgeführt werden. Hierbei ist es erforderlich, dass zur Zerrüttung der Ehe vorgetragen wird. Derjenige Ehegatte, der sich also scheiden lassen möchte, muss beschreiben, weshalb er nicht länger mit dem anderen Ehegatten verheiratet sein will. Das Gericht hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob die Gründe, die der scheidungswillige Ehegatte vorträgt, ausreichen, um darzulegen, dass die Ehe zerrüttet ist.

Scheidung nach dreijähriger Trennung

Leben Ehegatten mehr als 3 Jahre getrennt voneinander, so geht das Gesetz davon aus, dass die Ehe gescheitert ist. Sie kann auch gegen den Willen des anderen Ehegatten geschieden werden. Der Ehegatte, der nicht geschieden werden will, kann sich in diesem Fall auf die Härteklausel des § 1568 BGB berufen. Danach soll die Ehe auch nach Ablauf von 3 Jahren nicht geschieden werden, wenn

- dies im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder „ausnahmsweise notwendig“ ist oder
- für den nicht scheidungswilligen Ehegatten außergewöhnliche Umstände eine so schwere Härte darstellen, dass die Aufrechterhaltung der Ehe für ihn ausnahmsweise geboten erscheint.

Härtefallscheidung

Eine Ehescheidung ist im Ausnahmefall auch vor Ablauf des Trennungsjahres möglich, wenn die Fortsetzung der Ehe für einen Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, unzumutbar ist. An die unzumutbare Härte werden strenge Anforderungen gestellt. Hierunter können zum Beispiel Fälle häuslicher Gewalt fallen.

Folgen und Vereinbarungen

Beim Scheitern einer Ehe finden die Beteiligten von allein oft zu keiner übereinstimmenden Regelung der Scheidungsfolgen. Die Differenzen werden über Rechtsanwälte, Gerichte oder auch über die gemeinsamen Kinder ausgetragen. Oft wird dadurch keine zufriedenstellende Lösung gefunden. Daher nutzen zunehmend mehr scheidungswillige Paare die Mediation (siehe Seite 50) als effek-

tive Methode einer eigenverantwortlichen Konfliktbearbeitung.

Im Vorfeld eines Scheidungsverfahrens ist es wichtig zu wissen, wie die Partner nach einer Trennung mit den gemeinsamen Kindern ihr zukünftiges Leben gestalten und unterhalten können.

Unterhalt

Kindesunterhalt

Sind minderjährige Kinder vorhanden oder volljährige Kinder, die sich in der Ausbildung befinden, so haben sie bei Trennung der Eltern gegenüber den Eltern einen Unterhaltsanspruch. Der Unterhalt teilt sich auf in den Bar- und Naturalunterhalt. Derjenige Elternteil, der die minderjährigen Kinder betreut und versorgt, leistet dadurch seinen (Natural-)Unterhaltsbeitrag. Der nicht betreuende Ehegatte ist verpflichtet, den Barunterhalt zu zahlen.

Die Rechtsprechung hat zur Ermittlung der Höhe dieses Unterhalts die sogenannte Düsseldorfer Tabelle entwickelt. In dieser Tabelle wird nach Altersgruppen der Kinder und Einkommensstufen des Verpflichteten unterschieden. Wurde das anrechenbare Einkommen des Verpflichteten ermittelt, so kann der Kindesunterhalt direkt aus der Tabelle abgelesen werden. Von diesem Betrag kann der Unterhaltspflichtige die Hälfte des Kindergeldes abziehen, denn das staatliche Kindergeld wird an den betreuenden Elternteil ausgezahlt, steht aber jedem Elternteil zur Hälfte zu.

Der Unterhaltsbedarf der Kinder ermittelt sich anhand des Einkommens der Eltern.



Leben Kinder noch im Haushalt eines Elternteils, berechnet er sich nach der Düsseldorfer Tabelle (www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/). Hilfreich sind hier die von den Oberlandesgerichten herausgegebenen Leitlinien mit der jeweiligen gerichtsbezirksspezifischen Rechtsprechung. Führt ein volljähriges Kind einen eigenen Haushalt, ergibt sich sein Unterhaltsbedarf aus den Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle (Abschnitt Nr. 7). Bei diesen Kindern wird das gesamte Kindergeld von ihrem Bedarf abgezogen, denn sie haben einen eigenen Anspruch darauf. Den danach verbleibenden Unterhaltsbedarf decken die Eltern im Verhältnis ihrer Einkommen. Dabei werden die jeweiligen Lebensverhältnisse durch entsprechende Korrekturrechnungen berücksichtigt.

Ehegattenunterhalt

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Trennungsunterhalt und dem nachehelichen Unterhalt.

→ Trennungsunterhalt

Während der Ehe sind die Ehegatten einander zum Unterhalt verpflichtet. Die Trennungszeit ist noch Ehezeit, sodass also auch während des Trennungsjahres die Unterhaltsverpflichtung besteht. Leben die Ehegatten zunächst innerhalb der Ehewohnung getrennt, weil nicht sofort eine neue Wohnung gefunden wird, so besteht bereits jetzt der Anspruch auf Zahlung von Unterhalt. Der Unterhaltsanspruch richtet sich in der Höhe nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Probleme kann es bereiten, die Höhe des Unterhaltsanspruchs zu ermitteln. Jede Seite ist verpflichtet, Auskunft über



ihre Einkünfte zu erteilen und diese zu belegen.

Bei Selbstständigen (z. B. bei Landwirten und Landwirtinnen) beziehen sich der Auskunfts- und Beleganspruch wenigstens auf die steuerlichen Jahresabschlüsse mit sämtlichen Anlagen in der Regel für die letzten 3 Jahre sowie die Steuererklärungen und Steuerbescheide. Hieraus wird ein durchschnittliches Nettoeinkommen ermittelt, aus dem dann der Unterhaltsanspruch berechnet wird. Es existiert keine Verpflichtung, den landwirtschaftlichen Betrieb und damit seine Lebensgrundlage zu belasten oder gar zu verkaufen. Er muss für die Deckung der Unterhaltsverpflichtungen lediglich seine Einkünfte und Erträge einsetzen, nicht aber die Substanz, d. h. den landwirtschaftlichen Betrieb als solchen, antasten.

Der unterhaltsberechtigte Ehegatte sollte sich während des Trennungsjahres drin-

gend auf dem Arbeitsmarkt orientieren und nach einer eigenen Erwerbstätigkeit Ausschau halten. Spätestens mit Zustellung des Ehescheidungsantrags, also dem endgültigen Scheitern der Ehe, ist der unterhaltsberechtigten Ehegatte verpflichtet, einer eigenen Vollzeitberufstätigkeit nachzugehen, wenn das von ihm erwartet werden kann und die Kinderbetreuungsmöglichkeiten dies zulassen.

Weigert sich der unterhaltsverpflichtete Partner, Unterhalt zu zahlen, oder leistet er einen zu geringen Betrag, hat der unterhaltsberechtigten Partner die Möglichkeit, das Familiengericht einzuschalten und dort Unterhalt zu beantragen. Ist eine schnelle gerichtliche Regelung erforderlich, kann der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt werden.

Den Trennungunterhalt muss der verpflichtete Ehegatte so lange zahlen, bis die Ehescheidung rechtskräftig geworden ist. Soll er verpflichtet werden, auch nach der Ehescheidung nachehelichen Unterhalt zu zahlen, muss er hierzu gesondert aufgefordert werden. Der Unterhaltsberechtigte hat erneut Anspruch, Auskünfte zu verlangen und Belege zu fordern.

Das Einkommen des Landwirts ist auch dann wie beim Trennungunterhalt zu berücksichtigen, eine Verwertung der Substanz des funktionierenden landwirtschaftlichen Betriebes kommt nicht in Betracht.

→ **Nachehelicher Unterhalt**

Das Gesetz sieht vor, dass nach der Ehescheidung jeder Ehegatte allein verantwortlich für seinen Lebensunterhalt sorgen muss. Es besteht jedoch ein

Anspruch auf Ehegattenunterhalt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

→ **Betreuungsunterhalt**

Wenn zum Beispiel der betreuende Elternteil nach der Scheidung kleine Kinder bis zum Alter von 3 Jahren betreut, wird ihm eine eigene Berufstätigkeit nicht zugemutet. Danach ist für jeden Einzelfall zu entscheiden, ob und wenn ja in welchem Umfang der Betreuungsperson zugemutet werden kann, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen. „Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen“, ebenso wie elternbezogene Gründe. Hierzu zählt beispielsweise die praktizierte Rollenverteilung in der Ehe.

→ **Unterhalt wegen Alters oder Krankheit**

Der Unterhalt wegen Alters kommt nur dann zum Tragen, wenn dem unterhaltsberechtigten Ehegatten wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Bei Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen muss der Unterhaltsberechtigte aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage sein, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Unterhaltsverfahren wird dieser Umstand häufig im Wege eines arbeitsmedizinischen Gutachtens abgeklärt.



→ **Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit**

Jeder Ehegatte ist verpflichtet, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Er muss sich eigeninitiativ um einen Arbeitsplatz kümmern und darf sich nicht nur beim Arbeitsamt melden. Die Gerichte fordern Erwerbsbemühungen im Umfang einer Vollzeittätigkeit, d. h. 20 bis 30 Bewerbungen pro Monat. Wenn der Unterhaltsberechtigte keinen Unterhaltsanspruch wegen Kindesbetreuung, Alters, Krankheit oder Gebrechen hat und alles erdenklich Erforderliche unternommen hat, um eine eigene angemessene Erwerbstätigkeit zu finden, mit der er sich selbst versorgen kann, aber keine findet, ist er aus Gründen nachehelicher Solidarität berechtigt, Unterhalt zu verlangen. Der erwerbslose Ehegatte ist während der Zeit der Unterhaltsberechtigung verpflichtet, weiterhin wenigstens in vorgenanntem Umfang Erwerbsbemühungen zu entfalten.

→ **Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung**

Hat ein Ehegatte – zum Beispiel die Frau – bei der Heirat oder auch danach eine Ausbildung abgebrochen, so ist er berechtigt, nach der Scheidung die Ausbildung fortzusetzen oder eine neue Ausbildung zu beginnen. Kann er in seinem alten Beruf nicht mehr tätig sein oder steht fest, dass er auch im landwirtschaftlichen Bereich keine angemessene Tätigkeit finden kann, so ist er berechtigt, eine Umschulung durchzuführen.

→ **Aufstockungsunterhalt**

Geht ein Partner nach der Scheidung einer angemessenen Tätigkeit nach, erzielt jedoch nur ein geringes Einkommen, das nicht den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht, so kann er Aufstockungsunterhalt vom Ehegatten verlangen.

Befristung und Begrenzung des Unterhaltsanspruchs

Alle Unterhaltstatbestände, mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts, können befristet und begrenzt werden. Das bedeutet für den Unterhaltsberechtigten, dass er sich darauf einstellen sollte, nach einer möglichen Übergangszeit eigenverantwortlich für sich selbst zu sorgen. Eine Regel, wie lang in welcher Konstellation Unterhalt zu zahlen ist, gibt es nicht. Wenn sich die Eheleute nicht einig werden können, wie lang und in welcher Höhe Unterhalt nach der Trennung zu zahlen ist, wird im Zweifel ein Gericht eine streitige Einzelfallentscheidung treffen müssen. Hierbei wird berücksichtigt, ob der Unterhaltsberechtigte in der Ehe z. B. ehebedingte Nachteile aufgrund der Kindererziehung, der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit erlitten hat. Der Dauer der Ehe wird eine besondere Bedeutung unter dem Gesichtspunkt nahehehlicher Solidarität beigemessen. Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs können miteinander verbunden werden.

Selbstbehalt und Rangverhältnisse

Bei der Bemessung der Unterhaltsansprüche wird der sogenannte Selbstbehalt berücksichtigt. Es handelt sich um den Betrag vom Einkommen des Unterhaltsschuldners, der ihm mindestens verbleiben muss. Der Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern und volljährigen Kindern, die sich in allgemeiner Schulausbildung befinden, im Haushalt eines Elternteils leben und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen nach den Leitlinien des OLG Düsseldorf (Stand: Januar 2020) 1.160 €, bei nicht erwerbstätigen

Unterhaltspflichtigen 880 €. Bei den übrigen Volljährigen, sogenannten nicht privilegierten Kindern, beträgt der angemessene Selbstbehalt nach diesen Leitlinien (Stand: Januar 2020) 1.400 €, gegenüber dem Ehegatten aktuell 1.280 €.

Wenn der Unterhaltspflichtige mehreren Unterhaltsberechtigten Unterhalt schuldet, jedoch aufgrund seines bereinigten Einkommens unter Berücksichtigung seines Selbstbezahls nicht in der Lage ist, allen Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren, sieht das Gesetz eine Rangfolge vor, an wen vorrangig Unterhalt zu zahlen ist:

1. minderjährige unverheiratete Kinder und volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden,
2. Elternteile, die wegen der Kinderbetreuung unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten oder geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer,
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten die nicht unter Ziffer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Ziffer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die näheren den entfernteren vor.

Sozialstaatliche Unterstützung

Reicht der Unterhalt, den zum Beispiel die unterhaltsberechtigte Ehefrau für sich und die Kinder beanspruchen kann, nicht aus, um ihren lebensnotwendigen Bedarf abzudecken



und kann sie aufgrund des Alters der Kinder keiner eigenen Berufstätigkeit nachgehen, so kann sie auf Antrag Sozialleistungen z. B. nach SGB II in Anspruch nehmen oder Wohn-geld etc. beantragen. Zahlt der unterhalts-pflichtige Elternteil für minderjährige Kinder keinen Unterhalt, kann der Unterhaltsvor-schuss in allen Bundesländern beim örtlichen Jugendamt beantragt werden.

Sorgerecht

Eltern üben auch im Falle einer Ehescheidung weiterhin gemeinsam die elterliche Sorge aus. Das Gesetz stellt klar, dass derjenige Eltern-teil, bei dem die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben, die Dinge des täglichen Lebens allein verantwortlich und ohne Absprache mit dem anderen Elternteil regeln kann. Nur über die wesentlichen Belange der Kinder wie zum Beispiel

- Wohnort und Schulausbildung,
- Gesundheits- und Vermögensfürsorge,
- Religionszugehörigkeit

müssen die Eltern gemeinsam entscheiden. Sie sind durch Gesetz verpflichtet, sich zu einigen (Pflicht zur Konsensfindung).

Können sich die Eltern nach der Trennung jedoch nicht einigen, so kann beim Familien-gericht beantragt werden, das Alleinentscheidungsrecht über eine bestimmte wesentliche Frage des Kindeswohl zu bekommen oder dass einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge oder nur Teile davon übertragen werden. In der Praxis handelt es sich dabei häufig um das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Diese Entscheidung ist beispielsweise dann relevant, wenn ein Elternteil mit den gemein-samen Kindern ausziehen möchte, der andere Elternteil damit aber nicht einverstanden ist, sondern geltend macht, dass die Kinder bei ihm auf dem Hof bleiben sollen.

Bei allen streitigen Fragen, die die elterliche Sorge betreffen, kommt es auf das Kindes-wohl an. Es wird darauf abgestellt, zu wel-chem Elternteil das Kind die größere Bindung hat, ob Geschwister vorhanden sind und dort

eine Bindung besteht, bei welchem Elternteil eine größere Kontinuität oder bei wem die Chance für eine bessere Fortentwicklung des Kindes besteht. Abgestellt wird ferner auf bindungstolerantes Verhalten der Eltern, d. h., es wird danach gefragt, ob die Eltern in der Lage sind, den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zuzulassen und zu fördern.

Ein Streitiges gerichtliches Sorgerechtsverfahren kann in der Praxis längere Zeit andauern. Können sich die Eltern nicht einigen, kann das Gericht beispielsweise anordnen, dass ein Sachverständigengutachten eingeholt wird oder dass die Eltern Erziehungsberatung durch Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Kinder sind in das Verfahren mit eingebunden und werden vom Gericht angehört. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen unterbleibt die Kindesanhörung. Wird ein Sorgerechtsverfahren sogar über zwei Instanzen geführt, werden die Kinder sowohl in der ersten Instanz als auch in der zweiten Instanz angehört. Den Kindern wird ein Verfahrensbeistand vom Gericht beigelegt.

Kindschaftsverfahren stellen für Kinder, aber auch für die Eltern eine erhebliche Belastung dar. Es ist deshalb für die Eltern ratsam, frühzeitig, also vor Inanspruchnahme der Gerichte, Erziehungsberatungsstellen, die auch beim Jugendamt angesiedelt sind, aufzusuchen und dort um Vermittlung und Hilfestellung für die Lösung des Problems zu bitten.

Gerade in der Trennungssituation fällt es Eltern immer wieder schwer, sich in Erinnerung zu rufen, dass sie trotz der Trennung vom Partner immer Vater und Mutter der Kinder bleiben. Im Interesse des Kindeswohls sollten Eltern dringend vermeiden, die Person

des anderen bei den Kindern abzuwerten oder sie in die Streitigkeiten und Unstimmigkeiten einzubeziehen. Das Gesetz verpflichtet die Eltern zu loyalen Verhalten.

Umgang

Unabhängig von der Frage der elterlichen Sorge haben Kinder ein Recht auf Umgang zu demjenigen Elternteil, bei dem sie nicht dauerhaft leben. Der Elternteil, bei dem die Kinder leben, hat die Pflicht, diesen Umgang zu ermöglichen. Derjenige Elternteil, bei dem das Kind nicht dauerhaft lebt, hat das Recht und die Pflicht auf Umgang mit seinem Kind. Bei Schwierigkeiten der Gewährung oder Ausübung von Umgang sollte dringend Hilfe von Erziehungsberatungsstellen beispielsweise der Jugendämter in Anspruch genommen werden. Sollten die Eltern nicht in der Lage sein, eine eigene kindswohlgerechte Regelung zu treffen, besteht die Möglichkeit, das Familiengericht in Anspruch zu nehmen.

§ 1684 BGB gibt kein bestimmtes Umgangsmodell vor. Die Häufigkeit der Umgangskontakte orientiert sich ausschließlich am Kindeswohl. Denkbar sind demnach alle Umgangsmodelle bis hin zum sogenannten paritätischen Wechselmodell, bei dem die Kinder sich z. B. jeweils in einer Woche bei einem Elternteil aufhalten und in der anderen Woche beim anderen Elternteil.

Versorgungsausgleich

Das Gesetz sieht vor, dass im Zusammenhang mit einer Ehescheidung auch der Versorgungsausgleich durchzuführen ist: „In den Versorgungsausgleich fallen alle im In- und Ausland erworbenen Anwartschaften auf Versicherungen und Ansprüche auf laufende Ver-

sorgungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.“

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs wird ermittelt, welche Rentenanwartschaften jeder Ehegatte in der Ehezeit erworben hat. „Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, sie endet am letzten Tag des Monats, in dem der Ehescheidungsantrag zugestellt wurde.“

Diese Anwartschaften werden jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass beispielsweise derjenige Ehegatte, der möglicherweise wegen der Kindererziehung keine eigenen Rentenanwartschaften begründet hat, deshalb nicht schlechter gestellt sein soll als der andere Ehegatte.

War ein Ehegatte während der Ehezeit außerhalb des Betriebes berufstätig, dann können dessen erworbene Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung höher sein als die Anwartschaft des Landwirts in der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Bestand die Ehe keine 3 Jahre, findet der Versorgungsausgleich nur auf Antrag statt. Befindet sich ein ausgleichspflichtiger Ehegatte bereits in Rente, während der andere noch einer Erwerbstätigkeit nachgeht, wird die Rente um den auszugleichenden Betrag gekürzt. Der erwerbstätige Ehegatte profitiert erst davon, wenn auch er ebenfalls verrentet wird. Ist der ausgleichsverpflichtete Ehegatte in diesem Fall unterhaltspflichtig, kann bei dem Familiengericht ein Anpassungsantrag gestellt werden.

Einzelne Anrechte mit geringem Ausgleichswert soll das Familiengericht nicht ausgleichen. Das Gleiche gilt, wenn die Differenz der Ausgleichswerte bei Anrechten gleicher Art gering ist. Die aktuelle Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2020) liegt bei einem Rentenbetrag in Höhe von 31,85 € und einem Kapitalwert in Höhe von 3.822,00 €.

Der Versorgungsausgleich kann durch notarielle Vereinbarung oder durch gerichtlich protokollierte Vereinbarung ausgeschlossen bzw. modifiziert werden.

Vermögensausgleich

Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen, in dem sie eine Regelung zum Güterrecht getroffen haben, dann leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Mit der Scheidung, die die



Beendigung dieses Güterstandes beinhaltet, kann ein Zugewinnausgleich stattfinden.

Einen Zugewinn erzielt derjenige Ehegatte, dessen Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt. Es ist deshalb erforderlich, für jeden Ehegatten das Anfangsvermögen und das Endvermögen zu ermitteln und gegenüberzustellen. Stichtag für das Anfangsvermögen ist der Tag der Heirat, für das Endvermögen der Tag, an dem dem anderen Ehegatten der Scheidungsantrag durch das Gericht zugestellt wurde (die Rechtshängigkeit der Ehescheidung).

Die Ehegatten sind einander wechselseitig zur Auskunft verpflichtet und müssen

ein auf die jeweiligen Stichtage bezogenes Vermögensverzeichnis erstellen. In beide Vermögen fallen u. a. nachfolgende Vermögensgegenstände hinein: der Hof, Immobilien, Barvermögen, Sparguthaben, Aktien, Bausparverträge, Forderungen, Nießbrauch, Wohnrecht, Kapitallebensversicherungen, Schmerzensgeld, Schmuck, Antiquitäten, Hobby- und Sportausrüstungen, Pkw und sonstige Vermögenswerte.

Es wird ermittelt, wie hoch der Wert der Vermögensgegenstände zum jeweiligen Stichtag gewesen ist. Bei Spar- und Kontoguthaben reicht ein Blick auf den Kontoauszug. Bei Kapitallebensversicherungen muss der Fortführungswert von der Versicherungsgesellschaft

Bei der Wertermittlung im landwirtschaftlichen Bereich ist folgende Besonderheit zu beachten: Das Hofesvermögen (u. a. Flächen, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Inventar, Nebenbetriebe) wird nicht mit dem Verkehrswert, sondern mit dem Ertragswert bewertet. Hierdurch soll vermieden werden, dass im Rahmen einer Ehescheidung die Existenz eines funktionierenden landwirtschaftlichen Betriebes durch einen hohen finanziellen Ausgleich gefährdet wird. Der Ertragswert wird durch Kapitalisierung des Reinertrages ermittelt (siehe Beispiel). Er ist in der Regel niedriger als der Verkehrswert. Aus diesem Grund wird der Ertragswert dann nicht berücksichtigt, wenn nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass der Hofeigentümer oder ein Abkömmling den landwirtschaftlichen Betrieb weiterführen oder wiederaufnehmen wird. In diesen Fällen ist vom Verkehrswert auszugehen.

Der Bundesgerichtshof verlangt, dass eine geeignete Besetzung vorhanden sein muss, die einen landwirtschaftlichen Betrieb, wie ihn das Gesetz schützen will, auch in Zukunft ermöglicht. Das sogenannte hoffreie Vermögen wird mit dem Verkehrswert bewertet. Hierzu zählen beispielsweise die Finanzanlagen des Betriebes, Bauland, Mietshäuser oder Gewerbebetriebe. Während der Ehezeit zugekaufte Flächen gehen in der Regel ebenfalls mit dem Verkehrswert in den Vermögensausgleich ein. Die Ertragswertbewertung für den Hof wird nur dann angewendet, wenn der Ehegatte, der nicht Eigentümer des Betriebes ist, Zugewinnausgleichsansprüche geltend macht. Macht hingegen der Betriebsinhaber Zugewinnausgleichsansprüche geltend, so muss er sich den Betrieb im Anfangs- und Endvermögen mit dem Verkehrswert anrechnen lassen.

Zugewinnausgleich

Ehemann

Endvermögen

+ verschenktes bzw.
verschwendetes Vermögen

minus

Anfangsvermögen

+ Schenkungen, Erbschaften
(während der Ehe)

= Zugewinn

(wenn positiver Saldo)

Ehefrau

Endvermögen

+ verschenktes bzw.
verschwendetes Vermögen

minus

Anfangsvermögen

+ Schenkungen, Erbschaften
(während der Ehe)

= Zugewinn

(wenn positiver Saldo)

Der Ehegatte mit höherem Zugewinn muss die Hälfte des übersteigenden Betrags abgeben. Stichtag für das Anfangsvermögen ist das Hochzeitsdatum, für das Endvermögen die Zustellung des Scheidungsantrages.

ermittelt werden. Bei Immobilien und einem Hof wird es erforderlich sein, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Geschuldet wird jeweils ein systematisches Bestandsverzeichnis, geordnet nach Aktiva und Passiva, d. h. nach Vermögen und Verbindlichkeiten.

Die einzelnen Positionen sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Zur Ermittlung des Ertragswertes des Hofes sind in der Regel zum Stichtag des Endvermögens wenigstens die letzten fünf betriebswirtschaftlichen Abschlüsse vorzulegen sowie die ersten fünf Abschlüsse nach Überlassung des Hofes mit Eröffnungsbilanz nebst Hofüberlassungsvertrag.

→ Anfangsvermögen

Zum Anfangsvermögen zählt das Vermögen, das einem Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung gehörte. Dieses Vermögen ist um Verbindlichkeiten zu bereinigen. Bestehen zum Stichtag des Anfangsvermögens lediglich Verbindlichkeiten, sind diese in die Vermögensbilanz einzustellen.

Das Vermögen muss entsprechend der jeweiligen Beweislast nachgewiesen werden, da die gesetzliche Vermutung ansonsten davon ausgeht, dass beide Ehegatten ohne Vermögen die Ehe eingegan-

gen sind und das Vermögen erst im Laufe der Ehezeit erwirtschaftet wurde. Jeder trägt die für ihn günstige Beweislast. Wurde der landwirtschaftliche Betrieb schon vor Eheschließung überschrieben, so stellt er das Anfangsvermögen dar. Erfolgt die Übertragung des Betriebes im Wege eines vorweggenommenen Erbes während der Ehezeit oder erhält ein Ehegatte während der Ehezeit Schenkungen oder erbt er, so fallen auch diese Vermögenswerte in sein Anfangsvermögen.

Um den während der Ehezeit entstehenden Kaufkraftschwund auszugleichen, wird das Anfangsvermögen nach dem Preisindex des Statistischen Bundesamtes für die Lebenshaltung indiziert. Dabei ist jeweils auf das Datum der Schenkung, Vererbung oder Überschreibung des landwirtschaftlichen Betriebes abzustellen.

→ Endvermögen

Das Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten am Ende der Ehe zusteht. Nennenswerte Schenkungen eines Ehegatten an einen Dritten, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor diesem Stichtag erfolgten, können im Einzelfall dem Endvermögen hinzugerechnet werden. Dadurch soll vermieden werden, dass ein Ehegatte durch illoyale Vermögensverfügungen den Zugewinnausgleich des anderen Ehegatten schmälert.

Beispiel: Anke und Klaus Meier haben 1991 geheiratet. Da keine anderweitige Regelung durch Ehevertrag vereinbart wurde, gilt der gesetzliche Güterstand der

Zugewinnngemeinschaft. Bei Ehebeginn war Klaus Meier bereits Hofeigentümer. Die Eheleute haben den Milchviehbetrieb gemeinsam entwickelt und durch Zupacht und Zukauf vergrößert. 1999 wurde ein neuer Laufstall gebaut. Anke Meier hat Melkarbeiten und die Kälberaufzucht übernommen. Das Ehepaar hat drei Kinder. Nach 28 Jahren scheidet die Ehe. Die Zugewinnberechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb weist trotz der Betriebsaufstockung keinen Zugewinn aus.

Bei Gütertrennung erfolgt im Scheidungsfall kein Vermögensausgleich, es sei denn, im Ehevertrag wurden hierfür besondere Ausgleichsvereinbarungen getroffen.

Haben die Ehegatten Gütergemeinschaft vereinbart, dann hat bei einer Scheidung jeder Ehegatte Anspruch auf die Rückübertragung seines in die Gütergemeinschaft eingebrachten Vermögens (inkl. Schenkungen und Erbschaften in der Ehezeit). Die Wertsteigerung, die das Vermögen während der Ehezeit erfahren hat, ist zwischen den Ehepartnern auszugleichen. Anders als bei der Zugewinnngemeinschaft erfolgt die Vermögensbewertung bei der Gütergemeinschaft zum Verkehrswert.

Trennungsvermögen

Die getrennt lebenden Ehegatten haben wechselseitig Anspruch auf Erteilung von Auskünften und Vorlage von Belegen bezüglich ihres Vermögens am Tag der Trennung. Hierdurch werden die Ehegatten in die Lage versetzt zu überprüfen, ob in der Zeit zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrags einer der Ehegatten ggf. illoyal

Beispiel für die Berechnung des Zugewinnausgleiches

	Anfangsvermögen 1991	Endvermögen 2019
Betriebsgröße LF	50 ha	90 ha
davon gepachtet	20 ha	55 ha
Milchkühe	40 Kühe	90 Kühe
Roheinkommen	47.000 €	95.000 €
./. Pacht	6.000 €	20.000 €
./. Lohnanspruch	24.000 €	50.000 €
= bereinigter Reinertrag	17.000 €	25.000 €
x Kapitalisierungsfaktor ¹⁾	25	25
= Ertragswert	425.000 €	625.000 €
+ Bargeld, Guthaben	10.000 €	20.000 €
+ Verkehrswert Flächenzukauf		60.000 €
./. Fremdkapital	95.000 €	200.000 €
= Vermögen	340.000 €	505.000 €
Vermögen indiziert²⁾	547.000 €	505.000 €
Zugewinn		- €

¹⁾ Die Höhe des Kapitalisierungsfaktors ist je nach Bundesland unterschiedlich (i. d. R. 18 oder 25).
²⁾ Das Anfangsvermögen wird zum Ausgleich der während der Ehezeit eingetretenen Geldentwertung erhöht (Verbraucherpreisindex), hier gerundet auf Tsd. €.

über sein Vermögen verfügt hat mit der Absicht, es dem Zugewinnausgleich des anderen zu entziehen. Besteht Anlass zur Vermutung, einer der Ehegatten habe Vermögen in dieser Absicht verschwendet, hat er die Beweislast dafür zu tragen, dass über diesen Betrag nicht illoyal verfügt wurde. Gelingt ihm diese Beweisführung nicht, wird angenommen, dass dieses Vermögen noch vorhanden ist und in die Zugewinnausgleichsbilanz mit eingestellt wird.

Beschränkung des Zugewinnausgleichsanspruchs, vorzeitiger Zugewinnausgleich

Der Zugewinnausgleichsanspruch ist auf das Vermögen beschränkt, das der Ausgleichs-

pflichtige am Tag der Zustellung des Scheidungsantrags besessen hat.

Um zu vermeiden, dass der Zugewinnausgleichsanspruch zwischen Trennung und Zustellung des Ehescheidungsantrags geschmälert wird, hat der Ausgleichsberechtigte die Möglichkeit, vor Ablauf des Trennungsjahres einen Antrag auf vorzeitigen Zugewinnausgleich zu stellen und diesen Antrag ggf. mit entsprechenden Sicherungsanordnungen zu versehen. Voraussetzung hierfür ist beispielsweise, dass der begründete Verdacht besteht, dass der Ausgleichsverpflichtete das Vermögen in der Absicht verschwendet, um es einem späteren Zugewinnausgleich zu entziehen.

Haushalt

Der Haushalt kann, sofern sich die Ehegatten hierüber nicht verständigen, durch das Familiengericht zwischen ihnen aufgeteilt werden. Es wird dabei nicht darauf abgestellt, von wem während der Ehezeit ein einzelner Haushaltsgegenstand erworben und bezahlt wurde. Die Aufteilung wird nach freiem Ermessen des Gerichtes vorgenommen. Das Gericht kann auch einen Gegenstand übertragen, der im Eigentum des anderen Ehegatten steht, sofern dieser Ehegatte gerade auf diesen Gegenstand beispielsweise wegen der Kinderbetreuung angewiesen ist. Der Ehegatte, dessen Eigentum auf den anderen übertragen wird, kann einen angemessenen Ausgleich verlangen. Das Herausgabeverlangen kann sich auch auf die Herausgabe bestimmter einzelner Gegenstände beziehen.

Für die gerichtliche Entscheidung über die Teilung des Haushalts müssen Listen erstellt werden, in denen Raum für Raum aufgelistet wird, welche Gegenstände sich dort befinden, wann sie von wem zu welchem Preis angeschafft wurden, welchen Wert die Gegenstände heute haben und wer sie für sich beansprucht. Aufgrund dieser Anforderungen gelingt es den Eheleuten in der Regel, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Gelingt eine Einigung nicht, kann die Überlassung bestimmter Haushaltsgegenstände vorläufig für die Zeit der Trennung oder zeitlich eingeschränkt nach der Ehescheidung gefordert werden. Mit der endgültigen Zuweisung wird das Eigentum übertragen.

Wohnungszuweisung

Können sich die Ehepartner anlässlich der Trennung oder der Ehescheidung nicht darüber einigen, wer in der Ehwohnung verbleibt, sieht das BGB die Möglichkeit vor, die Ehwohnung vorläufig, also bis zur rechtskräftigen Ehescheidung, zuweisen zu lassen. Der Eigentumsfrage kommt zwar besonderes Gewicht zu, sie ist aber nicht ausschlaggebend, sodass es durchaus möglich ist, dass der Ehegatte, der die Kinder betreut, die Ehwohnung vorläufig zugewiesen wird, der andere Ehegatte, sofern es vertretbar ist, für eine Übergangszeit anderen Wohnraum suchen muss, selbst wenn er den Hof bewirtschaftet. Derjenige, der die Ehwohnung überlässt, kann von demjenigen, dem sie zugewiesen wird, Nutzungsentschädigung verlangen. Ist ein Ehegatte nach der Trennung ausgezogen und nicht innerhalb von sechs Monaten zurückgekehrt, kann er nicht mehr verlangen, dass ihm die Wohnung zugewiesen wird.

Die gesetzlichen Regelungen reichen vielfach nicht aus, um im Scheidungsfall eine gerechte Aufteilung des Vermögens und einen Ausgleich für die geleistete Arbeit im Betrieb vorzunehmen. Deshalb sollten Vereinbarungen, die auf die individuellen Verhältnisse abgestimmt sind, zwischen den Ehegatten getroffen werden.

Gestaltungsmöglichkeiten durch vertragliche Vereinbarungen

Unterhalt

Die Eheleute können einen Ehevertrag schließen und im Rahmen dieses Vertrags auch Regelungen über die Unterhaltsfrage im Falle einer Trennung und einer Scheidung treffen. Einem im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten, der möglicherweise zudem auch die gemeinsamen Kinder betreut, kann jedoch nur dringend davon abgeraten werden, beispielsweise einen Unterhaltsverzicht für den Fall der Scheidung zu erklären. Denn dies hätte zur Folge, dass er beim Ausscheiden aus dem Betrieb seine eigene materielle Lebensgrundlage verliert und keinen Unterhalt beanspruchen kann.

Bei der Regelung des Unterhaltsanspruchs sollte auch Altersvorsorge- und Krankenvorsorgeunterhalt mit berücksichtigt werden, denn mit rechtskräftiger Ehescheidung erlischt der Krankenversicherungsschutz des bis dahin familienversicherten Ehepartners. An der in der Ehezeit erworbenen Rentenanswartschaft des jeweils anderen partizipieren die Eheleute nur bis zum Monatsletzten, der der Zustellung des Ehescheidungsantrags folgt.

Die Eheleute können in einer solchen Vereinbarung auch den Kindesunterhalt regeln, was vor dem Hintergrund der Schaffung einer Vollstreckbarkeit für den Fall der Nichtzahlung sinnvoll ist.

Vermögensausgleich

Durch die Besonderheiten bei der Ertragswertermittlung entsteht insbesondere in Betrieben ohne hoffreies Vermögen oder

Baulandverkäufe und ohne größere Flächenzuzäufe während der Ehezeit oft ein nur geringer oder gar kein Zugewinn. Für den einheiratenden Partner, der durch langjährige Mitarbeit den Betrieb mit weiterentwickelt hat, ist dies wirtschaftlich unbefriedigend und persönlich oft bitter. Ein solches ungleiches Ergebnis kann durch ehevertragliche Regelungen vermieden werden. Unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten sind denkbar:

- Für jedes Jahr oder jeden Monat der Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb wird ein bestimmter Kapitalbetrag festgelegt. Bei Scheidung wird der sich ergebende Gesamtbetrag in einer Summe oder in Raten ausbezahlt.
- Der mitarbeitende Partner erhält im Scheidungsfall ein bestimmtes Grundstück oder eine bestimmte Immobilie lastenfrei.
- Es wird eine Kapitalanlage zugunsten des einheiratenden Partners abgeschlossen, z. B. Sparvertrag, Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Investmentfonds.

Im Ehevertrag wird vereinbart, dass dieser Geldbetrag nicht dem Zugewinnausgleich unterliegen soll. Für den Fall, dass die Ehe nicht geschieden wird, steht der Kapitalbetrag später beiden Ehepartnern als zusätzliche Altersversorgung zur Verfügung.

Diese Regelungen können

- a. zusätzlich zum gesetzlichen Güterstand getroffen werden oder
- b. zu erreichende Mindestwerte des nach den gesetzlichen Vorschriften ermittelten Zugewinnausgleiches darstellen oder

- c. anstelle der gesetzlichen Regelung vereinbart werden (Herausnahme des Betriebes aus der Zugewinnermittlung oder lediglich Berücksichtigung von Grundstückszu- oder -verkäufen während der Ehezeit, Vereinbarung von Gütertrennung).

In jedem Fall muss bei Abschluss einer solchen Vereinbarung, die notariell zu beurkunden ist, eine Regelung dahingehend getroffen werden, in welchem güterrechtlichen Rahmen eine spätere Abwicklung bei Ehescheidung erfolgen soll.

Sonstige Ausgleichsansprüche

- Rückerstattung ehebedingter Zuwendungen
- Auseinandersetzung von BGB-Gesellschaften

Gemeinsame Verbindlichkeiten

- Haftungsfreistellung
- Übernahme

Steuerliche Folgen

- Anlage U für den Fall, dass Trennungs- bzw. Ehegattenunterhalt vereinbart wurde. Hier wäre darauf zu achten, dass der Unterhaltsberechtigte explizit vom Unterhaltsschuldner von allen Nachteilen freigestellt wird, die im Zusammenhang mit der Zustimmung zum sog. begrenzten Realsplitting entstehen können.
- Solange noch eine Zusammenveranlagung möglich ist, sollte geregelt werden, wie mit einem Steuererstattungsanspruch bzw. einer Nachzahlung umgegangen werden soll.





- Wie soll mit ggf. noch bezahlter Eigenheimzulage verfahren werden?
- Bei Immobilienveräußerung anlässlich der Ehescheidung können Spekulationssteuern anfallen. Wer soll diese tragen?

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich kann ausgeschlossen werden. Es sollte dann eine alternative Form der Altersversorgung vereinbart werden, denn der Ehegatte, der den Hof verlässt, muss sich darüber bewusst sein, dass er auch kein Altenteil mehr erhält. Kann sich der vom Hof durch Scheidung weichende Ehegatte im Alter nicht selbst versorgen, ist er auf sozialstaatliche Leistungen angewiesen. Der Sozialleistungsträger seinerseits wird sich jedoch an die Kinder wenden, sofern diese leistungsfähig sind. Ein Ausschluss des Versorgungsausgleiches kann überlegenswert sein, wenn

die Frau durch eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit höhere Rentenansparungen aufbaut.

Pflege von Angehörigen

Sofern Angehörige des Hofeigentümers zu pflegen sein sollten und der weichende Ehepartner die Pflege übernommen hat, sollte im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung hierfür ein Ausgleich vereinbart werden.

Die Liste dessen, was im Rahmen ehevertraglicher Vereinbarung geregelt werden kann, scheint endlos. Zuvor Stehendes soll lediglich eine Anregung sein. Jeder Ehevertrag bzw. jede Scheidungsfolgenvereinbarung ist individuell auszugestalten, denn auch jede Verbindung zweier Menschen, die auf einem Hof wirtschaften, ist einmalig.

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Personen gleichen Geschlechts konnten bis zum 1. Oktober 2017 eine Lebenspartnerschaft begründen. Im Wesentlichen galt das zuvor Dargestellte. Anstelle der Ehescheidung trat die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wobei die Voraussetzungen hierfür die gleichen waren wie bei der Ehescheidung. Wenn die eingetragenen Lebenspartner keine anderweitige vertragliche Bestimmung getroffen hatten, lebten sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit den gleichen Folgen wie bei heterosexu-

ellen Partnern. Auch Unterhaltsansprüche bestanden nach Maßgabe des zuvor Dargestellten. Anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft wurde gleichsam wie bei heterosexuellen Eheleuten der Versorgungsausgleich durchgeführt. Das Erbrecht der Lebenspartner war weitgehend dem der Ehegatten angeglichen. Heute gibt es die Ehe für alle, sodass dieser Abschnitt nur noch für Personen relevant ist, die sich vor Oktober 2017 für die eingetragene Lebenspartnerschaft entschieden hatten.



Lebensgemeinschaften ohne Trauschein

Das Zusammenleben eines Paares außerhalb der Ehe wird von der Verfassung nicht als schutzwürdig angesehen und unterliegt nicht Artikel 6 des Grundgesetzes. Das hat zur Folge, dass für die nicht eheliche Lebensgemeinschaft keine besonderen gesetzlichen Regelungen vorliegen, auf die bei einer Auseinandersetzung zurückgegriffen werden kann, sondern nur die allgemeinen Regelungen des BGB. Davon betroffen sind der gesamte finanzielle Bereich ebenso wie der Ausgleich der Altersversorgung und der Vermögensausgleich. Gesetzlich normierte Unterhaltsansprüche gibt es mit Ausnahme des Unterhaltsanspruchs gemäß § 1615 I BGB nicht. Diese Regelung umfasst ausschließlich Unterhalt für den Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, der ein Kind betreut. Der Unterhaltsanspruch beginnt frühestens 6 Wochen vor der Geburt oder 4 Monate vor der Geburt, wenn Komplikationen auftreten. Er endet 3 Jahre nach der Geburt, sofern nicht kind- oder elternbezogene Gründe entgegenstehen. Insofern wird man hier Gleiches annehmen können wie beim Betreuungsunterhalt, wobei sich der Unterhaltsanspruch der nicht ehelichen Mutter maximal auf den Verdienst beschränkt, den sie vor Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit hatte.

Paare, die keine Ehe eingehen, sollten sich aber über die Konsequenzen dieser Lebensform bewusst sein. Sie haben die Möglichkeit, auf ihre individuelle Lebenssituation abgestellte Partnerschaftsverträge zu schließen, die notariell beurkundet werden sollten.



Gerade im landwirtschaftlichen Bereich, bei dem der Betrieb als Familienbetrieb geführt wird, passiert es oft, dass der Lebensgefährte des Hofinhabers nach und nach immer mehr Aufgaben übernimmt, die eigene Berufstätigkeit aufgibt und im Betrieb mitarbeitet. Sollte diese Partnerschaft in die Brüche gehen, so wäre der mitarbeitende Partner überhaupt nicht abgesichert. Er selbst hat keine Unterhaltsansprüche – es sei denn, er betreut ein minderjähriges Kind – und kann auch keine Ansprüche daraus ableiten, dass er mitgearbeitet hat. Er würde den Hof also ohne Kompensation verlassen müssen. In dieser Konstellation ist u. a. daran zu denken, einen



Arbeitsvertrag oder eine vergleichbare private Absicherung abzuschließen. Wenn die Beziehung scheitert, so ist der Partner zumindest für eine gewisse Zeit durch Leistungen der Arbeitsagentur abgesichert und hat während der Zeit der Mitarbeit auf dem Hof Rentenansprüche erworben. Wichtige Kriterien bei der Festsetzung der Gehaltshöhe sind die vergleichbaren außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten des Partners, der Umfang der Mitarbeit im Betrieb sowie die steuerliche und wirtschaftliche Ausgangssituation des Betriebes.

Hat der den Hof verlassende Partner Investitionen getätigt, können diese ggf. nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen rückabgewickelt werden. Hier ist jedoch ganz besondere Vorsicht geboten. Die Gerichte sind mit der Rückabwicklung äußerst zurückhaltend. Wer also beabsichtigt, in den Hof seines Partners zu investieren, sollte die mögliche

Rückabwicklung der Investition bei Trennung unbedingt vertraglich regeln. Werden z. B. keine ausdrücklichen Darlehensabreden getroffen, kann das zur Folge haben, dass, wenn überhaupt ein Rückabwicklungsanspruch besteht, dieser auf einen möglichen Wertzuwachs beschränkt ist. Im Grundsatz gilt, dass Zuwendungen unter nicht verheirateten Paaren nicht rückabgewickelt werden.

Die nicht ehelichen Partner können sich wechselseitig beerben. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein Testament errichtet wird, denn sie sind keine gesetzlichen Erben. Zu beachten ist, dass nicht eheliche Partner nicht miteinander verwandt sind und dadurch relativ hohe Erbschaftsteuer-Zahlungen entstehen können. Sind Kinder aus der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft hervorgegangen, so sind diese gesetzliche Erben.

Sind aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft Kinder hervorgegangen, steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie gegenüber einer Urkundsperson des Jugendamtes oder gegenüber einem Notar gemeinsam erklären, die gemeinsame elterliche Sorge ausüben zu wollen (Sorgeerklärung), oder wenn sie einander heiraten oder aber wenn das Familiengericht die gemeinsame elterliche Sorge auf Antrag beschließt. Das Familiengericht räumt Mitsorgeberechtigung dann ein, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil in einem Kindschaftsverfahren, für das das Amtsgericht zuständig ist, keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626 a BGB).

Mithaftung, Einkommens- und Vermögenssicherung

Darlehensverträge

Unterzeichnen beide Ehepartner gemeinsam einen Darlehensvertrag, z. B. für einen Stallbau, so haften beide auch mit ihrem eigenen Vermögen und Einkommen. Auch nach einer Scheidung besteht diese Haftung weiter. Manche Kreditinstitute entlassen einen geschiedenen Ehepartner aus dem Darlehensvertrag, wenn einer der beiden die Verpflichtungen übernehmen kann. Ist der Ehepartner bei Unterzeichnung des Vertrages wirtschaftlich stark überfordert, d. h., ist er nicht einmal in der Lage, mit seinen eigenen Einkünften die Zinsen zu bezahlen, und begünstigt das Darlehen ausschließlich den anderen Ehegatten, kann der Vertrag gegen die guten Sitten verstoßen. Der wirtschaftlich überforderte Partner wird dann aus dem Darlehensverhältnis zu entlassen sein, das Vertragsverhältnis ist nichtig.

Eine Verpflichtung zur Mitunterzeichnung durch den Ehegatten besteht nicht. Wenn die anderweitigen Sicherheiten ausreichen, werden Banken und Sparkassen nicht auf einer Mitunterzeichnung bestehen. Anderenfalls sollte über einen Bankenwechsel nachgedacht werden.

Befindet sich das Unternehmen in einer wirtschaftlich schwierigen Situation, dann sollte der Ehepartner umso kritischer prüfen, ob er mitunterzeichnen kann. Bleibt das Vermögen eines Ehepartners außen vor, so kann dies im



Falle großer wirtschaftlicher Schwierigkeiten für die Kinder erhalten bleiben. Wichtig ist, die Ursachen für die wirtschaftlichen Probleme im Betrieb herauszufinden und rechtzeitig stabile Lösungen zu finden. Hierbei hilft zum Beispiel die sozio-ökonomische Beratung.

Ist beispielsweise die Ehefrau als Mitunternehmerin gemeinsam mit dem Landwirt aktiv an der Unternehmensentwicklung beteiligt und ist sie bereit, im vollen Bewusstsein der Chancen und der Risiken zu haften, kann eine Mitunterzeichnung in bestimmten Fällen sinnvoll sein. Wirtschaftlichkeit und

Schriftliche Darlehensvereinbarung (Muster)

Hiermit überlässt Frau,
 geboren,
 ihrem Ehemann zum (Datum)
 einen Betrag in Höhe von € darlehenshalber.
 Für die Rückzahlung wird Folgendes vereinbart
 (u. a. Höhe der Raten, Rückzahlungsbeginn, Regelung bei Todesfall oder Scheidung):

 Zinsen sind nicht/in Höhe von jährlich% vereinbart.

.....
 Datum Unterschrift Landwirtin Unterschrift Landwirt

Risikoumfang der Investitionsmaßnahme sollten dann sehr sorgfältig geklärt werden und eine gleichberechtigte Beteiligung nicht nur am Risiko, sondern auch am Vermögenszuwachs stattfinden.

Bürgschaften

Durch einen Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners einzustehen. Es gibt verschiedene Bürgschaftsarten. Doch egal, ob es sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine sogenannte Ausfallbürgschaft handelt: Der Bürge trägt ein hohes Risiko, die betreffenden Schulden tatsächlich bezahlen zu müssen, da eine Bürgschaft oft erst als letzte Sicherungsmöglichkeit gewählt wird, wenn alle anderen Sicherheiten des Schuldners bereits ausgeschöpft sind.

Auch die an sich günstigere Ausfallbürgschaft bietet dem Bürgen kaum Schutz. Zwar ist der Gläubiger verpflichtet, zunächst gegen den eigentlichen Schuldner vorzugehen. Doch wenn der Schuldner nicht zahlen kann, bedeutet dies angesichts der vereinfachten Klage- und Vollstreckungsverfahren für den Bürgen nur einen Zahlungsaufschub von wenigen Wochen.

Angesichts des hohen Haftungsrisikos sollten gerade Ehepaare sorgfältig abwägen, ob eine Bürgschaft füreinander wirklich ihren Interessen entspricht. Sofern eine Ehefrau eine Bürgschaft für Finanzierungen ihres Ehemannes übernommen hat und die Bank sie nun als Bürgin in Anspruch nehmen will, sollte immer überprüft werden, ob die Bürgschaft nicht sittenwidrig und damit rechtswidrig war. Dies kann der Fall sein, wenn sie mit den Schulden überfordert ist und nicht einmal die Zinsen zahlen kann.

In der landwirtschaftlichen Unternehmensfinanzierung gibt es in der Regel alternative Kreditsicherungsmöglichkeiten und Problemlösungen, sodass eine Bürgschaftsübernahme in der Regel nicht notwendig und hiervon auch abzuraten ist.

widrigkeit frei gestaltet werden. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, kann die Zahlung im Scheidungsfall vom Gericht als Schenkung eingestuft werden. Bei größeren Beträgen sollte eine Absicherung durch Eintragung dieser Forderung im Grundbuch des Betriebes an rangsicherer Stelle überlegt werden.

Eingebrachte Vermögenswerte

Stellt der Ehepartner dem landwirtschaftlichen Unternehmen beispielsweise für Investitionen oder Entschuldungszwecke eigenes Kapital wie Sparguthaben oder Erbschaften zur Verfügung, dann sollte dies vertraglich, z. B. im Rahmen eines Darlehensvertrages, festgehalten werden. Hierdurch werden klare Verhältnisse geschaffen und Auseinandersetzungen im Scheidungs- oder Todesfall vermieden. Zins- und Rückzahlungsvereinbarungen können bis zur Grenze der Sitten-

Hausrat

Bei Gründung eines gemeinsamen Haushaltes empfiehlt es sich, den von den Partnern jeweils eingebrachten Hausrat aufzulisten und wechselseitig zu quittieren. Denn alles, was ein Partner mit in die Ehe eingebracht hat, kann er auch nach der Scheidung behalten. Dasselbe gilt für Erbschaften oder Schenkungen von Dritten während der Ehezeit und hinsichtlich des Vermögens am Tag der Eheschließung. Grundsätzlich ist es ratsam, hierüber Belege aufzubewahren.



Die eigene Rolle finden

In den landwirtschaftlichen Familienunternehmen bilden Betrieb, Haushalt und Familie eine Einheit. Das gilt für Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe. Die Tätigkeitsfelder und möglichen Erwerbsrollen des einheiratenden Partners haben sich in den letzten Jahrzehnten vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und agrarstrukturellen Wandels verändert und erweitert:

- **Tätigkeit im landwirtschaftlichen Unternehmen**
z. B. Übernahme des Betriebsbüros, Unterstützung bei Arbeitsspitzen, eigene Arbeitsbereiche in der Viehhaltung/ im Außenbereich oder verantwortliche

- Übernahme von Betriebszweigen/eines Betriebes
- **Aufbau und Bewirtschaftung von hofnahen Geschäftsfeldern**
z. B. Direktvermarktung, Tourismus- und Freizeitangebote, soziale Dienstleistungen oder pädagogische Spezialangebote
- **Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit**
z. B. Ausübung des erlernten Berufes, berufliche Neuorientierung oder Existenzgründung
- **„Familienmanagerin“** im Mehrgenerationenbetrieb

Was die „richtige“ Rollen- und Aufgabenverteilung ist, können die Ehe-/Lebenspartner nur selbst vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Vorstellungen und Stärken sowie der betrieblichen Möglichkeiten festlegen. Sie sollten dies auch in bestimmten Zeitabständen überprüfen und an ggf. veränderte Lebensphasen anpassen.

Dem einheiratenden Partner sollte ausreichend Gelegenheit gegeben werden, den eigenen Weg auszuloten und zu gestalten. In einem von mehreren Generationen geprägten Unternehmensalltag kann es sein, dass es unterschiedliche Rollenerwartungen der Beteiligten gibt und hieraus Konflikte entstehen. Diese sollten frühzeitig und offen angesprochen werden mit dem Ziel, Verständnis für unterschiedliche Sichtweisen zu gewinnen, Veränderungen zuzulassen und nachhaltige Lösungen zu finden.



Arbeitsvertrag oder Mitunternehmerschaft?

Je nach betrieblicher/steuerlicher Situation sowie nach Rollenverständnis der beiden Partner sind verschiedene Gestaltungsvarianten für das betriebliche „Innenverhältnis“ denkbar, z. B.

- eine geringfügige Beschäftigung des Ehegatten bis maximal 450 €/Monat (2020) („Minijob“),
- die Vereinbarung eines regulären Arbeitsverhältnisses mit voller Sozialversicherungspflicht durch ein Teilzeit- oder Vollzeitverhältnis,
- die unternehmerische Teilhaberschaft durch Gründung einer Gesellschaft oder
- die Leitung eines eigenständigen Unternehmens.

Die sozialversicherungsrechtlichen, steuerlichen und haftungsrechtlichen Konsequenzen sind vorab sorgfältig zu prüfen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des Ehegatten im Betrieb kann zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall dazu führen, dass die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft statt Betriebs- und Haushaltshilfe ein am Lohn orientiertes Verletztengeld gewährt. Ein Ehegatte kann nicht gleichzeitig Arbeitnehmer/-in im Betrieb (z. B. Minijob) und Mitunternehmer/-in des Betriebes sein.

Achtung: Wenn der Ehegatte Eigentumsflächen in den gemeinsamen Betrieb eingebracht hat (Flächenanteil über 20%) oder die Ehegatten in größerem Umfang gemeinsam Flächen gekauft haben, kann steuerlich eine sogenannte „verdeckte Mitunternehmerschaft“ des Ehegatten vorliegen – auch wenn nach außen hin der Landwirt als Unternehmer auftritt! Bei einer Betriebsprüfung kann dies weitreichende steuerliche Konsequenzen haben, z. B. für die Anerkennung von Arbeits- oder Darlehensverträgen.



Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Ehegatten eines Landwirtes sind nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig in der Landwirtschaftlichen Alterskasse, es sei denn, die Ehegatten leben dauernd getrennt oder der Ehegatte des Landwirts ist voll erwerbsgemindert.

Unerheblich ist, ob der Ehegatte im Unternehmen mitarbeitet oder am Gewinn und Verlust des Betriebes beteiligt ist. Ziel ist, den in der Landwirtschaft im Regelfall mitarbeitenden Ehepartnern eine Absicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit zu bieten.



Seit dem 1. Januar 2013 sind Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sowohl versicherungsrechtlich als auch leistungsrechtlich den Ehegatten gleichgestellt.

Auf Antrag ist – wie für den Landwirt selbst auch – eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich, z. B. wenn der Ehegatte

- regelmäßig außerlandwirtschaftliches Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen von mehr als 4.800 € jährlich bezieht,
- wegen Erziehung eines Kindes in der Deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig ist, weil er nach den Vorschriften der Deutschen Rentenversicherung von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen ist (z. B. Beamte, Abgeordnete),
- wegen der Pflege eines Pflegebedürftigen in der Deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig ist, weil er dort von der Versicherungspflicht befreit ist.

Wichtig: Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht sind innerhalb von drei Monaten nach der Heirat zu stellen. Anderenfalls ist nur eine Befreiung für die Zukunft möglich, d. h. für die Zeit zwischen der Hochzeit und dem Eingang des Befreiungsantrages wären Beiträge zur Alterskasse zu zahlen.



Auch wenn der Landwirt selbst von der Beitragszahlung zur Alterskasse befreit ist, weil er z. B. als Nebenerwerbslandwirt regelmäßige außerlandwirtschaftliche Einkünfte von mehr als 4.800 €/Jahr erzielt, wird der Ehegatte mit der Heirat versicherungspflichtig und müsste ggf. selbst einen Befreiungsantrag stellen (siehe oben).

Bei Unterschreiten einer festgelegten Einkommensgrenze wird auf Antrag ein Zuschuss zum Alterskassenbeitrag gewährt.

In der Familienversicherung der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner von Mitgliedern versichert, wenn diese

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
- nicht nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig sind,
- nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind,

- nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und
- kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 455 € (2020) überschreitet. Wird eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, so beträgt das zulässige Gesamteinkommen 455 EUR/Monat (2020).

Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (Entgelt über 450 €/Monat (2020)) im landwirtschaftlichen Unternehmen des versicherten Landwirts wird der Ehegatte als mitarbeitender Familienangehöriger bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert (50 % des Unternehmerbeitrages).

Die gesetzlichen Versicherungen bieten lediglich eine Mindestabsicherung, in vielen Bereichen (v. a. bei der Absicherung der Arbeitskraft und der Hinterbliebenenabsicherung) ist in der Regel ein zusätzlicher Schutz durch private Versicherungen erforderlich.

Checkliste: Gestaltungs- und Absicherungsmöglichkeiten

Risiken/Bereich	Ziele	Maßnahmen
Todesfall	<ul style="list-style-type: none"> • Abbau von Fremdkapital • Sicherung des laufenden Einkommens der Hinterbliebenen • Gestaltung abweichend von gesetzlichen Regelungen • Erbrechtliche Absicherung unverheirateter Paare • Abweichung vom gesetzlichen Güterstand 	<p>Risikolebensversicherung (→ Risikoanalyse)</p> <p>Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatte als → Alleinerbe → Alleinerbe mit Kind als Schlusserbe („Berliner Testament“) → Vorerbe (ggf. befreit) • Hoferbenbestimmung • Testamentsvollstreckung • Vormund <p>Testament</p> <p>Ehevertrag</p>
Berufsunfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenausgleich für notwendige Ersatzkraft • Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung 	<p>Berufsunfähigkeitsversicherung (BUZ) (→ Risikoanalyse)</p>
Überschuldung	<p>Sicherung des eingebrachten Vermögens</p> <p>Sicherung des gemeinsamen Wirtschaftserfolges des Unternehmerpaares</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Güterstandes (Ehevertrag) • Vorsicht bei Bürgschaften! • Mitunterzeichnung bei Kreditverträgen sorgfältig prüfen • Absicherung von Ehegattendarlehen im Grundbuch • Nachhaltige Ziele festlegen • Möglichkeiten realistisch bestimmen

Risiken/Bereich	Ziele	Maßnahmen
Überschuldung		<ul style="list-style-type: none"> • Stärken nutzen • Beratung einholen • Rechtzeitige Anpassungen
Alterssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Auskommen im Alter • Entlastung des Hofes 	<p>Zusätzliche Altersvorsorge des Unternehmerpaares (→ Versorgungsanalyse)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung • Investmentfonds • Aktien • Immobilien
Scheidung	<ul style="list-style-type: none"> • Einvernehmlicher und tragbarer Vermögensausgleich • Streitvermeidung 	<p>Ehevertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Güterstand • Ergänzende Vermögensausgleichsregelungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> → gestaffelter oder einmaliger Kapitalbetrag → Grundstück/Immobilie → Zuweisung einer zur Altersvorsorge vorgesehenen Kapitalanlage → abweichende Vermögensbewertung <p>Inventarverzeichnis über eingebrachte Gegenstände</p> <p>Darlehensvereinbarung bei größerer Kapitaleinbringung in landw. Unternehmen</p> <p>Schaffung eines leistungsfähigen Unternehmens, Beibehalt/Wiedereinstieg Erwerbstätigkeit</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommenssicherung für beide Seiten 	

Beratende und helfende Anlaufstellen

Das Thema der rechtlichen Stellung von Lebenspartnern der Hofnachfolger oder -eigentümer und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für eine „gute“ Absicherung bergen eine Fülle von Fragen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich die Partner die Fachkompetenz auf unterschiedlichen Gebieten einholen sollten. Je nach Situation des Paares – ob vor der Hochzeit, während der Ehe oder zum Zeitpunkt einer tatsächlich oder vermeintlich unabwendbaren Scheidung – erlangen die verschiedenen Anlaufstellen eine unterschiedliche Bedeutung.

Rechtliche Fragen

Landwirtschaftliche Betriebe, die Mitglied im Deutschen Bauernverband sind, können die dort angebotene Rechtsberatung der Interessensvertretung in Anspruch nehmen. Sollte es dann zu notariellen Vertragsvereinbarungen kommen, muss in jedem Fall ein Notar hinzugezogen werden. Rechtsauskünfte können darüber hinaus ggf. die Landwirtschaftskammern erteilen.

Für eine Rechtsberatung durch eine Anwältin/Notarin oder einen Anwalt/Notar ist es notwendig, im Vorgespräch zu klären, ob spezielle Erfahrungen vorliegen. Für die Suche nach einer geeigneten Person kann die für das jeweilige Bundesland zuständige Rechtsanwaltskammer behilflich sein. Auf Anfrage bekommt man hier entsprechende Fachanwälte für Familienrecht unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Besonderheiten genannt. Eine rechtliche Erstberatung kostet bis zu 190 € zzgl. 19 % MwSt. Bei Gewährung

von Beratungshilfe beträgt die Selbstbeteiligung 15,00 €. Bei einer Folgebeauftragung rechnet die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt entweder nach einem vorher vereinbarten Stundenhonorar oder aber nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab.

Bei geringen Einkünften kann die Möglichkeit einer Beratungshilfeberechtigung bestehen. Der oder die Ratsuchende sollte sich vor Inanspruchnahme einer Beratung mit seinem/ihrer zuständigen Amtsgericht in Verbindung setzen und dort einen Beratungshilfeberechtigungsschein beantragen. Bei Gewährung von Beratungshilfe kann dann ein Anwalt seiner oder ihrer Wahl aufgesucht werden. Der/Die Ratsuchende hat dann lediglich eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 € (2012) an den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin zu entrichten. In Hamburg, Berlin und Bremen wird die Beratungshilfe von Rechtsberatungsstellen gewährt.

Sollte es dann zu einer weiteren Beauftragung kommen, würde die außergerichtliche Interessensvertretung ebenfalls von der Beratungshilfe übernommen. Für den Fall der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist zu prüfen, ob Verfahrenskostenhilfe beansprucht werden kann.

Zur Klärung von Fragen zur Absicherung in der Landwirtschaftlichen Alters-, Krankenpflegekasse und Berufsgenossenschaft stehen die Mitarbeiter/-innen der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung in ihren Geschäftsstellen bzw. im Rahmen von Sprechtagen in der Region zur Verfügung.



Berufliche und wirtschaftlich-familiäre Fragen

In einigen Bundesländern gibt es spezielle Beratungsstellen zur beruflichen Perspektive von Frauen in der Landwirtschaft. Diese Einrichtungen bieten Hilfestellung bei der Klärung der persönlichen Situation im Vorfeld detaillierter Sachfragen. Im Gespräch können Themen zum familiären Umfeld, zur sozialen wie rechtlichen Situation, zur finanziellen Absicherung, Weiterbildung und zum beruflichen Wiedereinstieg behandelt werden. Das Gespräch dient als erste Orientierung, besonders wenn die emotionale Belastung schon sehr groß ist. Wichtige Hilfen für die Klärung der eigenen Rolle und der Handlungsmöglichkeiten bietet zumeist auch die hauswirtschaftliche Beratung der Landwirtschaftskammern oder -ämter.

Die soziale und finanzielle Absicherung der Ehepartner berührt immer auch die wirtschaftliche Situation des Betriebes. Daher ist es ratsam, die sozio-ökonomische Beratung

der Landwirtschaftskammern oder -ämter hinzuzuziehen. Diese Spezialberatung analysiert den Betrieb und erörtert gemeinsam mit dem Betriebsleiterpaar die wirtschaftlichen und ggf. auch (sozial)versicherungsrechtlichen Perspektiven. Auf dieser Grundlage kann die Frage beantwortet werden, wie und in welcher Höhe eine finanzielle Absicherung der Partner und der Familie insgesamt zu realisieren ist. Vorschläge für eine geeignete Zusatzabsicherung durch private Versicherungen können die Vorsorgespezialisten der Landwirtschaftskammern, -ämter oder des Bauernverbandes unterbreiten.

Konfliktlösung

Unterschiedliche Institutionen (z. B. kirchliche Träger, Wohlfahrtsverbände, pro familia) bieten bei Schwierigkeiten in der Partnerschaft eine Paarberatung an. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern spezialisierte Beratungsangebote durch landwirtschaftliche Familienberatungen und Sorgentelefone. Das Gespräch mit einer neutralen Person

kann oft helfen, mehr Klarheit über die eigene Situation und die eigenen Ziele ebenso wie die des Partners zu gewinnen und die ins Stocken geratene Kommunikation wieder in Gang zu bringen.

Steht die Trennung in der Ehe oder Partnerschaft fest, ist die Kommunikation meist besonders schwierig und steht notwendigen Vereinbarungen oft im Weg. In dieser Situation kann Mediation als Form der außergerichtlichen Konfliktlösung genutzt werden, um für beide Seiten vorteilhafte Regelungen zu finden. Dabei werden die Parteien bei der Entwicklung ihrer Lösung durch einen anwaltlichen Mediator/eine Mediatorin unterstützt. Die Lösungen können dadurch in der Regel besser auf die Situation zugeschnitten werden und es werden weniger Energie, Zeit und auch Geld in unfruchtbare Rechtsstreitigkeiten investiert. Wenn sich die Partner darüber einig sind, die Folgen der Trennung eigenbestimmt regeln zu wollen, aber Schwierigkeiten haben, ihre eigenen Positionen konfliktfrei dem anderen mitzuteilen, ist es hilfreich, Fachanwälte mit entsprechender Mediationsausbildung zu beauftragen,

gemeinsam Scheidungsfolgenregelungen zu erarbeiten, die dann notariell als Vereinbarung zu beurkunden sind.

Neben dem klassischen Mediationsverfahren hat sich auch die Cooperative Praxis als außergerichtliche Konfliktbearbeitungsmethode etabliert. Die Konfliktpartner können sich rechtlich, wirtschaftlich und persönlich dabei unterstützen lassen, eine für sie geeignete Lösung zu finden. Die an der kooperativen Praxis beteiligten Rechtsanwälte, Wirtschaftsexperten, Kinderexperten und Coaches arbeiten dabei nicht gegeneinander, sondern verpflichten sich, miteinander im Team zu arbeiten.

Informieren Sie sich rechtzeitig bei den unterschiedlichen Stellen. Auch wenn einige Auskünfte Geld kosten, ist das in der Regel gut angelegt. Denn was Sie in guten Zeiten geregelt haben, wird Ihnen im Konfliktfall weniger Kopfschmerzen und schlaflose Nächte bereiten und sie zumeist auch weniger Geld kosten.

Links

- www.bmju.de
- www.justiz.nrw.de
- www.deutsche-rentenversicherung.de
(Versorgungsausgleich)
- www.bmfv.de
- familienaewaelte-dav.de
- mediation-schleswig-holstein.de

Literaturhinweise

Bahrenfuß, D. (2017): **FamFG**;
Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Bundesministerium der Justiz,
Publikationen der Bundesregierung:
Betreuungsrecht (2019)
Erben und Vererben (2020)
Kindschaftsrecht (2019).

Bunzol, S. et al. (2019):
Ehescheidung in der Landwirtschaft;
HLBS-Verlag, St. Augustin.

Büttner, H., Niepmann, B.,
Schwamb, W. (2016):
**Die Rechtsprechung zur Höhe
des Unterhalts**;
13. Auflage, C. H. Beck, München.

Dahmen-Lösche, H.:
Ehevertrag – Vorteil oder Falle (2011);
Scheidungsberater für Frauen (2016);
Unterhalt (2014);
Beck-Rechtsberater im dtv, München.

Grziwotz, H. (2014):
Eheverträge in der Landwirtschaft;
HLBS-Verlag, St. Augustin.

Kogel, W. (2019):
Strategien beim Zugewinnausgleich;
6. Auflage, C. H. Beck, München.

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau,
**Broschüren zur Versicherungspflicht,
Befreiung und Beitragshöhe**,
www.svlfg.de (Service/Broschüren), Kassel.

Langenfeld, G. (2019):
Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung;
Beck-Rechtsberater im dtv, München.

Palandt, O. (2016):
Bürgerliches Gesetzbuch,
79. Auflage; C. H. Beck, München.

Verbraucherzentrale NRW e. V., Düsseldorf:
**Trennung, Scheidung und
die finanziellen Folgen** (2017).

Wendel/Dose (2019):
**Das Unterhaltsrecht in der
familienrichterlichen Praxis**;
10. Auflage, C. H. Beck, München.

Wöhrmann, H./Graß, C. (2018):
Das Landwirtschaftserbrecht;
11. Auflage, Luchterhand, Köln.

Zöller, R. (2020):
Zivilprozessordnung;
33. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.

Weiterführende Medien



Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen

Heft, 68 Seiten, Bestell-Nr. 1147, Preis: 3,00 €
ISBN 978-3-8308-1394-1

Hofübergabe, Kooperationen, größere Investitionen - fast immer stellt sich die Frage der passenden Rechtsform. Das Heft berücksichtigt dabei auch neuere, europäische Rechtsformen. Es erläutert alle Kriterien, die bei der Auswahl eine Rolle spielen.



Berufsbildung in der Landwirtschaft: Ausbildung – Fortbildung – Studium

Heft, 52 Seiten, Bestell-Nr. 1189, Preis: 2,00 €
ISBN 978-3-8308-1405-4

Wer als Landwirt oder Landwirtin im Wettbewerb bestehen will, braucht eine solide Berufsausbildung. Wie die genau aussieht, darüber informiert dieses Heft.



Bodentypen – Nutzung, Gefährdung, Schutz

Broschüre, 92 Seiten, Bestell-Nr. 1572, Preis: 3,50 €
ISBN 978-3-8308-1379-8

So vielfältig wie die Landschaften sind auch die Böden Deutschlands. Als Wasser- und Nährstoffspeicher sind sie die Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau. Ihrem Schutz kommt daher große Bedeutung zu.



Integrierter Pflanzenschutz

Heft, 52 Seiten, Bestell-Nr. 1032, Preis: 2,00 €
ISBN 978-3-8308-1304-0

Pflanzenschutzmittel dürfen nur noch nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes ausgebracht werden. Das Heft erläutert dem Praktiker an Beispielen die Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes.

Zwischen- und Zweitfrüchte im Pflanzenbau

Broschüre, 140 Seiten, Bestell-Nr. 1060, Preis: 4,00 €
ISBN 978-3-8308-1328-6

Diese Broschüre stellt Landwirtinnen und Landwirten die vielfältigen Möglichkeiten vor, wie Zwischenfrüchte in Anbausysteme integriert werden können: Durch Unter- und Stoppelsaaten, Sommer- und Winterzwischenfruchtbau oder in Form des Zweitfruchtanbaus.



Hecken und Raine in der Agrarlandschaft Bedeutung – Anlage – Pflege

Broschüre, 100 Seiten, Bestell-Nr. 1619, Preis: 3,00 €
ISBN 978-3-8308-1337-8

Saumbiotope, besonders Feldraine und Hecken, prägen als langgestreckte Randstrukturen die Landschaft. Der Wechsel von Nutzflächen wie Feldern und Grünland und ihrer Begrenzungen sind Ergebnis einer durch Jahrhunderte betriebenen Landwirtschaft.



Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein – Mastschweine

Broschüre, 116 Seiten, Bestell-Nr. 1007, Preis: 6,50 €
ISBN 978-3-8308-1361-3

Eine bundesweit zusammengesetzte Expertengruppe hat Lösungsansätze zur zukünftigen Mastschweinehaltung erarbeitet und neue Stallmodelle entwickelt.



Übrigens: Unter www.ble-medien-service.de können Sie die abgebildeten Hefte bestellen oder kostenlos herunterladen. Hier finden Sie auch weitere empfehlenswerte Veröffentlichungen für Ihre tägliche Arbeit. Bestellungen sind außerdem per Telefon (038204 66544) oder E-Mail (bestellung@ble-medien-service.de) möglich.

Was bietet das BZL?

Internet

www.landwirtschaft.de

Vom Stall und Acker auf den Esstisch – Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher

www.praxis-agrar.de

Von der Forschung in die Praxis – Informationen für Fachleute aus dem Agrarbereich

www.bzl-datenzentrum.de

Daten und Fakten zur Marktinformation und Marktanalyse

www.bildungsserveragrar.de

Gebündelte Informationen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Grünen Berufen

Social Media

Folgen Sie uns auf Twitter und YouTube.



@bzl_aktuell



Medienservice

Alle Medien erhalten Sie unter www.ble-medienservice.de



Unsere Newsletter

www.landwirtschaft.de/newsletter

www.praxis-agrar.de/newsletter



© Pointimages - stock.adobe.com

© lapencia - stock.adobe.com

Impressum

1202/2020

Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung

Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden
Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: +49 (0)228 6845-0

Internet: www.ble.de

Text

Katarina Pluhar

Fachwältin für FamR, Mediatorin

Lollfuss 43-45

24837 Schleswig

Martina Johannes

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Grüner Kamp 15-17

24768 Rendsburg

Redaktion

Dr. Martin Heil, BLE

Grafik

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung

Referat 411 – Medienkonzeption und -gestaltung

Bilder

Titel: GettyImages-Constantinis; S. 2: GettyImages-Nicola Patterson; S. 5: GettyImages-Rawf8; S. 7, 12, 16, 21, 27, 42, 49: landpixel.eu; S. 9: GettyImages-Skynesher; S. 13: GettyImages-altrendo images; S. 14, 17: agrarfoto.com; S. 18: GettyImages-PredragImages; S. 20: GettyImages-Hybrid Images; S. 23: GettyImages-SanyaSM; S. 25: GettyImages-romrodinka; S. 33: GettyImages-LumiNola; S. 35: GettyImages-AlexRaths; S. 36: GettyImages-SolStock; S. 37: GettyImages-Tommel; S. 38: GettyImages-FangXiaNuo; S. 39: GettyImages-RoBeDeRo; S. 40: GettyImages-shapecharge; S. 44: GettyImages-Viktorcvetkovic; S. 45: GettyImages-SergeyIT; S. 56: GettyImages-rand22; GettyImages-TheCrimsonRibbon; GettyImages-FangXiaNuo; GettyImages-AntonioGuillem

Druck

Kunst- und Werbedruck GmbH & Co KG

Hinterm Schloss 11

32549 Bad Oeynhausen

Das Papier besteht zu 100 % aus Recyclingpapier.

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern nur mit Genehmigung der BLE gestattet.

6. Auflage

ISBN 978-3-8308-1406-1

© BLE 2020

(Rechtsstand: August 2020)



BZL

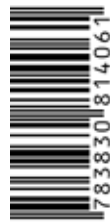


Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) ist der neutrale und wissensbasierte Informationsdienstleister rund um die Themen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Garten- und Weinbau – von der Erzeugung bis zur Verarbeitung.

Wir erheben und analysieren Daten und Informationen, bereiten sie für unsere Zielgruppen verständlich auf und kommunizieren sie über eine Vielzahl von Medien.

www.praxis-agrar.de

Bestell-Nr. 1202
Preis: 3,00 €



9 783830 814061